

# Risiko

# PFERD

**Univ. Lektor VR Mag. Dr.med.vet. Reinhard Kaun**

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde em

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin em

**Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger**

A 2070 Retz, Herrengasse 7, [www.pferd.co.at](http://www.pferd.co.at); [www.pferdesicherheit.at](http://www.pferdesicherheit.at); [tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at](mailto:tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at)



## **Präambel:**

**Sicherheit, Risikominimierung und Unfallprophylaxe beim Umgang mit Pferden und in jedweder Art von Pferdesport kann nur erreicht werden, wenn der mit dem Pferde unmittelbar und mittelbar verkehrende Mensch Wesen, Sinne, Arteigenheiten und Besonderheiten der Pferde erkennt, ihnen durch Fachkenntnis rechtzeitig zu begegnen weiß und aus diesem Wissen Pferden zu jederzeit mit Respekt und Wertschätzung begegnet.**

**Dominanz über Pferde im positiven Sinne der Steuerung ihrer Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer kann nur aus tiefer Kenntnis ihrer Natur entspringen.**

Reinhard Kaun, Oktober 2015

00N, 30.12.09



Foto: OAMTC

2004 endete in Freistadt ein Kutschenausflug tragisch.

## Familienvater stirbt bei Unfall mit Kutsche

**ROHRBACH.** Es sollte ein gemütlicher Familienausflug werden, der tödlich endete: Gestern Nachmittag verunglückte in Berg bei Rohrbach ein 46-Jähriger in einer Kutsche.

Familienvater Stefan L. war mit seiner 9-jährigen Tochter Sophie unterwegs, als das Pony des Mädchens, das die Kutsche zog, durchging. „Das Gefährt raste in rasantem Tempo in ein Waldstück, der Mann wurde von der Kutsche geschleudert und prallte mit seinem Kopf gegen einen Baum. Er war sofort tot“, sagt ein Beamter. Ein Notarztteam konnte dem ausgebildeten Reitlehrer aus Altenfelden nicht mehr helfen.

Das 9-jährige Mädchen saß auf dem Rücksitz der

Kutsche, die noch ein paar Meter weiter fuhr, und wurde dann 70 Meter von seinem Vater entfernt aus dem Wagen katapultiert.

Das Kind erlitt Verletzungen unbestimmten Grades und wurde ins Landeskrankenhaus Rohrbach eingeliefert. Psychologische Betreuung erhält das Mädchen vom Kriseninterventionsteam des Roten Kreuzes. Familienvater Stefan L. hinterlässt neben dem Mädchen noch einen Sohn im Alter von 16 Jahren sowie seine Ehefrau. Die beiden waren bei der sonntäglichen Ausfahrt nicht dabei.

Beachten Sie bitte den einem Teil unserer heutigen Ausgabe beiliegenden Prospekt von **HERVIS SPORTS.** ANZEIGE



Das Rettungsteam musste die toten Pferde aus dem See ziehen.

## KUTSCHUNFALL AM BERNSTEINSEE

### Pferde ertrunken

Bei einem Kutsch-Unfall sind in Stüde/Landkreis Gifhorn zwei Pferde ertrunken. Die Fahrer lenkten ihre Tiere ans Wasser, um sie verschnauften zu lassen. Eines der Pferde scheute und riss das Gespann in den Bernsteinsee. An der Unfallstelle ist das Gewässer bis zu sieben Meter tief. Die Pferde versanken samt Kutsche im Wasser. Die Männer konnten sich retten.

# Ursachenforschung ??

## Altmünster: Pony von Auto erfasst und schwer verletzt

Mittwoch, 24.12.2008 19:51 (GMT1)

Am 24. Dezember wurden um 18.45 Uhr drei Ponys und ein Esel von der Weide in Altmünster nahe Landwirtschaftsschule in den Stall geführt. Dabei konnten sich die Tiere losreißen und liefen in Folge auf die B145 Salzkammergut Bundesstraße.

Im Kreuzungsbereich der Pizzeria San Angelo wurde dabei ein Pony von einem aus Richtung Gmunden kommenden PKW erfasst und an Kopf und Vorderlauf schwer verletzt. Die Beifahrerin des PKW erlitt bei dem Unfall Verletzungen unbestimmten Grades und wurde von den Sanitätern des Roten Kreuzes erstversorgt und ins LKH-Gmunden gebracht.

### Pferdenotarzt musste Pferd einschläfern

Der Pferdenotarzt Dr. Kaun musste aufgrund der schweren Verletzungen des Ponys dieses noch vor Ort einschläfern.

Die B145 war zum Unfallzeitpunkt für den Verkehr erschwert passierbar.

Redaktion

# Sicherheit = Unfallprophylaxe

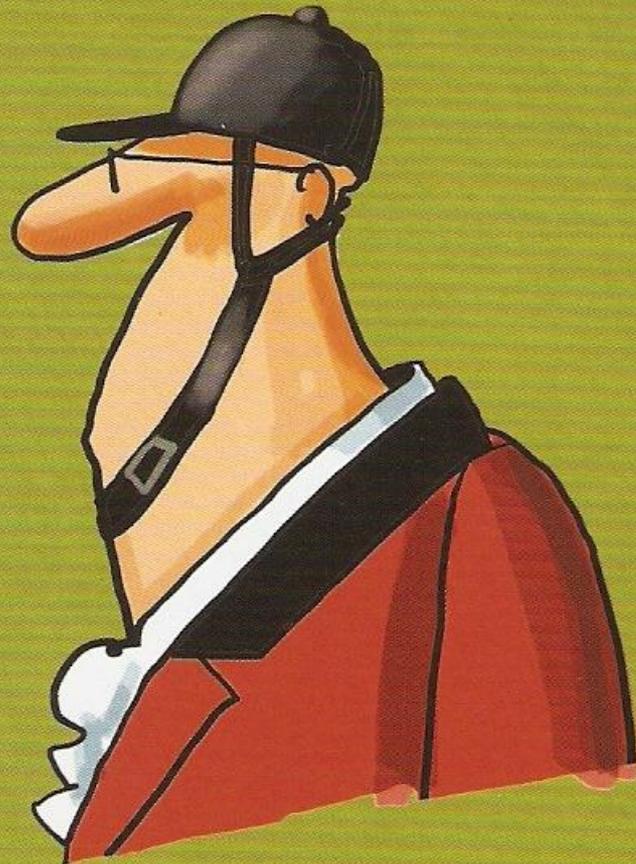
## Die Seminarthemen

- Umgang mit Pferden in der täglichen Routine
- Reiten
- Fahren
- Wettbewerbe
- Veranstaltungen
- Transport
- Straßenverkehr
- Weidehaltung

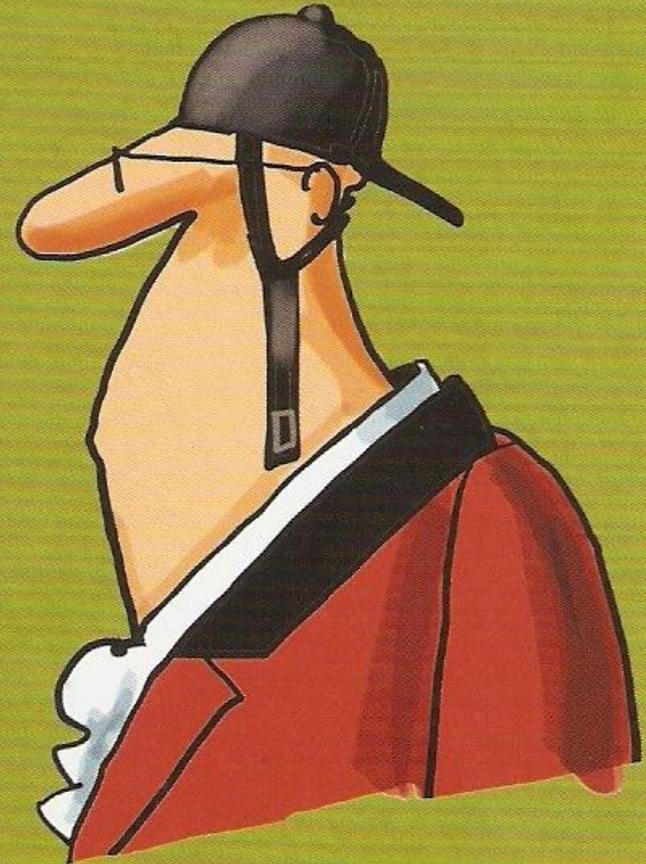


Erstbäulich: Reiter träumen nur selten von gefährlichen Situa

Beunruhigende Entwicklung im gehobenen Reitsport



bisher



meu

# Lehr- und Lernziel

Durch Studium der Texte und aufmerksame Betrachtung der Bilder soll das **Bewusstsein für Gefahren und Risiken** im Umfeld von Pferden geschärft werden. Der Betrachter wird ersucht, aus jeder Folie einen Lerneffekt zu ziehen – das wünscht sich der Verfasser.

# Sicherheit = Unfallprophylaxe

- Reitsport zählt zu den 5 verletzungreichsten Sportarten in D
- Ca. 1,2 Millionen Reiter in D
- Ca. 40.000 Unfälle mit Pferden im Jahr (2004)
- Davon etwa 40 % Mädchen unter 14 Jahren betroffen

# Unfall - Beurteilungskriterien

- **Vorhersehbarkeit**
- **Vermeidbarkeit**
- **Eintrittswahrscheinlichkeit**
- **Erhöhung des erlaubten Risikos**
- **Zumutbares Alternativverhalten**
- **Schadensbegrenzungspflicht**

# Unfall- Beurteilungskriterien

- Vorhersehbarkeit

Vorhersehbare, sich wiederholende und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwartende Ereignisse wirken sich in der Rechtsprechung im Schadensfalle nachteilig für den Verursacher aus.

# Unfallverhütung

## Sicherheitsmaßnahmen schützen:

- Die körperlichen Unversehrtheit
- Vor rechtlichen Ansprüchen
- Vor persönliche Schuld
- Vor Vermögensschäden
- Vor Tierquälerei

# Unfallverhütung

## Sicherheit wird umgesetzt durch:

- **Gesetze**
- **Normen und Rechtsnormen**
- **Gängige Spruchpraxis der Gerichte**
- **Regeln**
- **Üblichkeiten**
- **Meinung anerkannter Fachleute (SV)**
- **Hausverstand**
- **Eigenverantwortung**
- **Erfahrung**

# Unfallverhütung

- **Regeln**

- **Good Equine Practice**
- **Tradition > „Glut ohne Asche“**
- **Turnierregeln**
- **Rennregeln**
- **Hallenregeln**
- **Bahnregeln**
- **Stallordnung**

# Unfallverhütung

- **Lebenserfahrung / Hausverstand**
  - **Wissen einer durchschnittlich gebildeten Person**
  - **Kein „Allgemeinwissen“ z.B. :**
    - **Schläger: rote Masche im Schweif**
    - **Beißer: Strohkranz an der Box**

# Unfallverhütung



- Problembewusstsein
- Keine Routine
- „Vorleben/ Vorbilder“
- Regelmäßige Kontrollen
- Weiterbildung
- „Sicherheitsexperte“
- Dokumentation

# Unfallanalyse

- **Aktivität: Pferdesport**

Bedrohungs- und  
Risikoanalyse

Maßnahmenkonzept

Notfall- und  
Krisenmanagement

Versicherung

Ziel: **Gefahrenreduktion**

**IST –Zustand**

**Risikovermeidung**

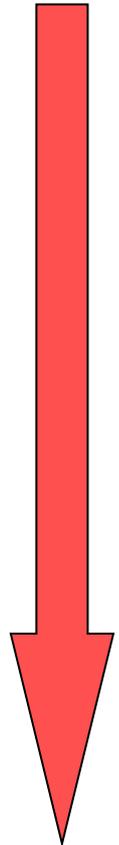
**(Präventiv-)**

**Maßnahmen**

**Schadensbegrenzung**

**Risikoabwälzung**

**Restrisiko**



# Allgemeines Risiko

## Schwer vorhersehbare Risikoquellen bei Veranstaltungen:

- Zerstörung von Austragungsorten durch Mutwillen, Unwetter u.a.
- Feuer: Stallzelt, Gastronomie
- Explosion: Gastronomie, Wohnwägen
- Notfallmäßige Erkrankungen (Infarkt, apoplektischer Insult, Allergie, Unfall) bei einem Teilnehmer, Funktionär oder Zuschauer
- Wetter > Auskunft bei ZAMG
  - Wetterbericht lokal
  - Sturm-u.Gewitterwarnung
  - Erdbeben

# Sicherheitsexperte PFERD

- Vorhersehbarkeit > Auftretenswahrscheinlichkeit

**0 unmöglich** – theoretisch nicht möglich- keine Fälle bekannt

**1 unwahrscheinlich** – theoretisch möglich – keine Fälle bekannt

**2 selten** – geringe Wahrscheinlichkeit – im eigenen Bereich noch nie vorgekommen - von anderen Betrieben/Veranstaltungen bekannt

**3 gelegentlich** – mittlere Wahrscheinlichkeit – im eigenen Bereich schon mindestens einmal vorgekommen – von anderen Betrieben/Veranstaltungen bekannt

**4 häufig** – hohe Wahrscheinlichkeit – im eigenen Bereich schon wiederholt vorgekommen

# Risiko Sport

## **Toleriertes Risiko im Sport**

- Selbstgefährdung
- Gefährdung anderer Aktiver
- Gefährdung der Funktionäre
- Gefährdung der Zuschauer
- Gefährdung der Pferde
- Sicherheitsvorschriften im Pferdesport
  - angemessen
  - zumutbar
  - üblich

- **Grenzen des tolerierten Risikos im Sport**

# Risiko Pferd

- Allgemeine Tiergefahr

- Verletzungspotential
- Reaktion schwer vorhersehbar
- Hohes Risiko für Unkundige
- Gefahr der Kettenreaktion

- Spezielle Tiergefahr

- Arttypische Verhaltensweisen
- Mit Wahrscheinlichkeit vorhersehbares Verhalten
- Typische Verletzungsmuster

# Risiko Pferd

- Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung der typischen Tiergefahr, deshalb :

- vorhersehbar

- vermeidbar

Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung einer atypischen Gefahr, deshalb:

- unvorhersehbar

- unvermeidbar

- möglicherweise schicksalhaft

# Risiko Pferd

Die typische Tiergefahr: **PFERD**

- Flucht und Durchgehen
- Ausschlagen (!)
- Beißen (Hengste, Stuten)
- Steigen (Hengst)
- An die Wand (Baum) drücken (Kaltblut)
- Herdenverhalten - Massenpanik

# Risiko Pferd

**Bekannt oder vorhersehbar ungehorsame, bissige, schlagende oder nicht durchlässige Pferde **müssen** von den Richtern oder Funktionären aus dem Sport oder von einer Veranstaltung verbannt werden.....**

# Risiko Reiter / Fahrer

## Teilnehmer

- Der Teilnehmer nimmt das mit Veranstaltungen verbundene Risiko **bewußt** in Kauf und handelt deshalb auf **eigene Gefahr, weil ihm insoweit Selbstsicherung zumutbar ist.**
- **Dies ist auch für den „tüchtigen“ Beifahrer anzuwenden.**
- Grenzen des tolerierten Risikos sind einzuhalten!

# Risiko

## Überschreitung der Grenzen des tolerierten Risikos bei:

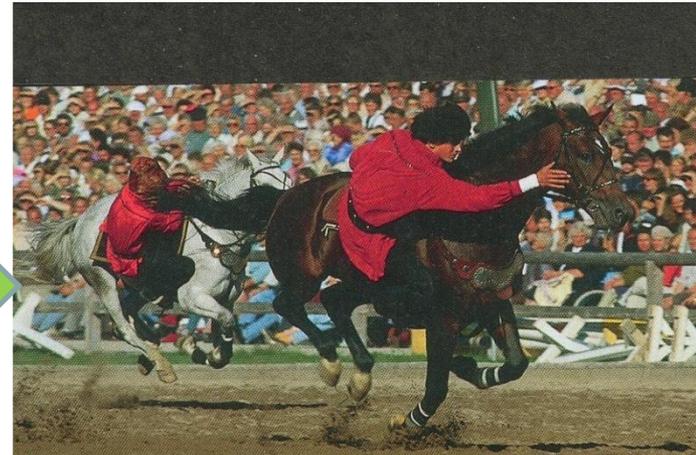
- **Überschätzung des Eigenkönnens**
- **Unterschätzung der Pferde**
- **Zu junge Pferde**
- **Schlechte Tagesverfassung („hang over“)**
- **Qualifikationsdruck**
- **Sponsordruck**
- **Pathologische Risikobereitschaft und rücksichtsloser Siegeswille**

# Risiko



dumm

hochprofessionell



Regelwidrig  
Rechtswidrig  
Gesetzwidrig

# Risiko Reiter / Fahrer

## Haftung für Personen- und Sachschäden:

- Schuldhaft rechtswidriges Verhalten
  - Aktive Handlung
  - Unterlassung
- Toleriertes Risiko
  - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
  - Cave: Kinder- und Behindertensport!
- Erhöhung des tolerierten Risikos
- Maßstab: Regeln und Reglements
- Strafpunkte sind Indiz für Regelwidrigkeit

# Risiko Reiter / Fahrer

## **Regelwidriges Verhalten:**

- Verhält sich der Teilnehmer regelwidrig, so verhält er sich rechtswidrig
- Das mit der Sportart verbundene Risiko wird mutwillig vergrößert
- Im Pferdesport besteht keine vertragliche Beziehung der Teilnehmer untereinander
- Haftung ex delictu
- Bei der Haftung für Stürze kommt es auf deren Ursache an (Selbstüberschätzung, Bodenbeschaffenheit)
- Der Teilnehmer darf Unbeteiligte und Zuschauer nicht gefährden; er muss an neuralgischen Punkten und stark frequentierten Stellen seine Reit-/ Fahrweise anpassen.

# Risiko Equipment

- Scharfe und ungepflegte Gebisse
- Schlecht passender Zaum
- Falsche Verschnallungen (Leinen)
- Unpassender Sattel
- Unpassendes Geschirr
- Schadhafte Schweifmetze
- Schadhafter Steigbügelriemen
- Gefährliche Hilfszügel
- Schadhafte Leinen oder Zügel

# Risiko Equipment

Durch verbesserte Ausrüstung (Wagen, Geschirr) wird im Fahrsport das Pferd zum Schwachpunkt

- Reiß des Stranges
- Radbruch
- Deichselbruch
- Bruch des Ortscheits



kommen nur mehr bei alten und / oder historischen Fahrzeugen und Geschirren vor.

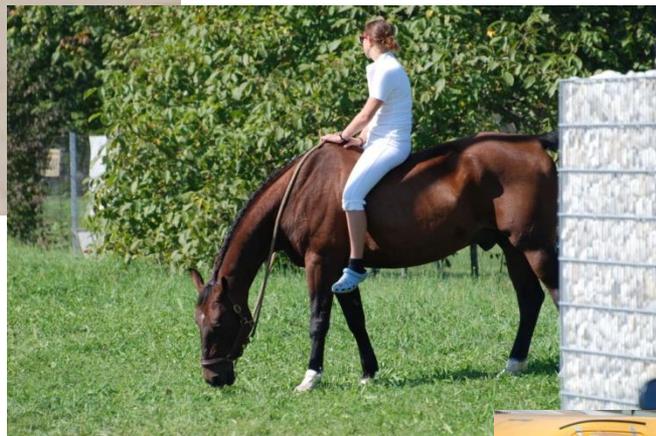
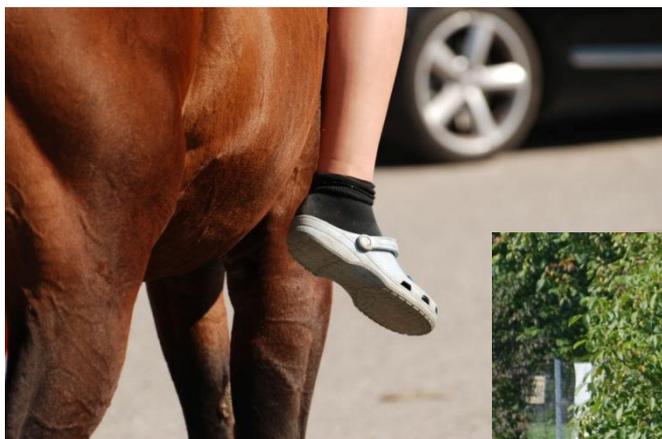
# Risiko Equipment

## **Obligate Ausrüstungsgegenstände am Wagen:**

- Warndreieck
- Gelbe Warnwesten
- Kelle zur Richtungsangabe
- Verbandszeug
- Leuchtmittel
- Reservestrang
- Reserveortschein
- Sinnvolle Reparaturwerkzeuge und Materialien

# Risiko Wagen

- Der Wagen muß in allen Funktionsteilen vor jeder Inbetriebnahme nachweislich überprüft werden;
- Ein TÜV für alle pferdebespannten Wägen in Turniersport und Personenbeförderung in regelmäßigen Abständen sollte verpflichtend sein;
- Wägen sollten vor der Inbetriebnahme für den Sport und Verkehr „zugelassen“ werden; (Kremser!!)
- Nach schweren Stürzen müssen Wägen nachweislich überprüft werden;
- Das Reglement sollte technische Details und Service regeln;
- mit einer „Prüfplakette“ und einem Servicebuch sollte dies nachvollziehbar sein.



Der ganz normale Wahnsinn  
auf Turnieren...



# Risiko Pferd

- Zu junge Pferde
- Schlecht ausgebildete Pferde
- Schmerzbehaftete Pferde
- Überforderte Pferde
- Übertrainierte Pferde
- Überfütterte Pferde
- „Überberittener“ Reiter / Fahrer
- Pferde mit starkem Stallmut

# Unfälle mit Pferden



Foto: Dr.Krammer FA f. Unfallchirurgie Neufeld/Leitha

**Viele Menschen mit  
Pferden,  
aber  
nur wenige  
„Pferdemenschen“!!**

- Deutliche Zunahme der Unfallhäufigkeit in den letzten 15 Jahren
- Trotz stagnierender Pferdezahl
- Quereinsteiger
- Schlechte Ausbildung
- Kein Hausverstand
- Kein „Pferde-Sachverstand“
- Überberittene Sportler
- Dummheit und Gedankenlosigkeit

# Unfälle mit Pferden

- Häufung tödlicher Unfälle
- Häufung von Unfällen mit schwerer Verletzung
- Häufung von Unfällen mit vielen Verletzten
- Wenige Unfallanalysen
- Kaum „Aufarbeitung“ der Unfallursachen



# Unfälle mit Pferden



- **Häufung tödlicher Unfälle**
- Alkohol
- Leichtsinn + Wagemut
- Dummheit + Risikobereitschaft
- Selbstüberschätzung
- Schlechte Ausbildung
  - der Reiter
  - der Fahrer
  - der Pferde
- Kein Beifahrer
- Ungenügendes Equipment
- **Schicksalhafter Verlauf nur sehr selten!**

# Sicherheitsexperte PFERD

## Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

**„Wer eine Gefahr schafft,  
hat für sie einzustehen!“**

# Sicherheitsexperte PFERD

## Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

- **Verantwortlich ist, wer einen „Verkehr“ eröffnet;**
- **Sicherungspflicht muss dem Umfang und der Intensität angemessen sein;**
- **Die Möglichkeit einer Gefahr muss klar erkennbar sein;**
- **Die Sicherungspflicht ist auf den zu erwartenden Personenkreis abzustellen (Kinder, Behinderte);**
- **Die Zumutbarkeit stellt die Haftungsgrenze dar.**

# Sicherheitsexperte PFERD

## Rechtliche Beurteilung:

Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre trifft jeden, der eine seiner Verfügung unterliegende Anlage dem Zutritt eines Personenkreises eröffnet oder auf seinem Grund einen Verkehr für Menschen unterhält, eine Verkehrssicherungspflicht. Er muss die Anlage für die befugten Benützer in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand erhalten. Entsteht - wie gegenständlich - durch Entrichten von Turnierentgelt zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Vertragsverhältnis, so besteht für den Veranstalter die vertragliche Nebenpflicht, die Anlage in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu erhalten, wobei diese Verpflichtung nicht nur in Hinblick auf Rechtsgüter des unmittelbaren Vertragspartners besteht, sondern auch in Hinblick auf Rechtsgüter jener dritten Personen, die vom Schutzbereich dieses Vertrages mitumfasst sind. Es entspricht der

Urteil der LG Wels

**Tierarzt Dr.Kaun**

Von: "Gerhard Köbler" <gerhard.koebler@uibk.ac.at>  
An: <Undisclosed-Recipient:>  
Gesendet: Freitag, 02. Jänner 2009 17:59  
Betreff: jusmail.htm

**o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Köbler**  
**Zentrissimum integrativer europäischer Legistik**  
Universität Innsbruck  
Innrain 52, Raum 0003 (gegenüber Dekanat)  
A-6020 Innsbruck  
Tel. +43/512/507/8050 Fax +43/512/507/2826, 2840  
Gerhard.Koebler@uibk.ac.at  
www.gerhardkoebler.de www.koebler.at www.ziel.cc

**Person Publikationen Projekte**

bier BibliographieinternationaleneuropaeischenRechts.html  
interlex jusmaillinks juslinks jusmail-newsletter  
wer ist weiter wer wer war wer  
wer ist wer im deutschen Recht Juristen  
Juristisches Wörterbuch Österreichische Gesetze Köbler v  
Republik Österreich

© Gerhard Köbler

2009-01-02 Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands findet § 357 StPO in Zusammenhang mit der Kompensation rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen nach dem so genannten Vollstreckungsmodell keine Anwendung (4 StR 364/2008 21. Oktober 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands ist das Versteigerungsverfahren auch dann von Amts wegen einzustellen, wenn ein berechtigter Dritter den Nachweis der Zahlung des zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrags an die Gerichtskasse im Versteigerungstermin vorlegt (V ZB 48/2008 16. Oktober 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands kommt bei Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und noch zu verbüßender Freiheitsstrafe eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66b I 1 oder II StGB in Betracht (GSSt 1/2008 7. Oktober 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands muss, wenn ein Ehegatte während der Ehezeit vorzeitig Altersrente in Anspruch genommen hat, der bis zum Ende der Ehezeit nach § 77 II Nr. 2a SGB VI geminderte Zugangsfaktor in verfassungskonformer Auslegung des § 1587a II Nr. 2 BGB im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden (XII ZB 34/2008 1. Oktober 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands sind in einer Zuschlagsbeschwerde konkrete Darlegungen dazu erforderlich, dass und aus welchen Gründen der Zuschlagsbeschluss die Selbststötungsgefahr des Schuldners hervorgerufen oder verstärkt hat (V ZB 22/2008 18. September 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands verletzt ein Erlebnisparkbetreiber nicht seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er für das Fahren mit einem Quad keinen Integralhelm verwenden lässt und eine Verletzung an der Nase durch einen offenen Schutzhelm nicht verhindert worden wäre (VI ZR 279/2006 9. September 2008).  
Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Deutschlands verletzt der Betreiber einer Freizeitanlage seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er es unterlässt, auf die möglichen Folgen schwieriger Sprünge bei der Benutzung einer Trampolinanlage hinzuweisen (VI ZR 223/2007 3. Juni 2009).

02.01.2009

Bei der Möglichkeit zur Eigensicherung entfällt Erwachsenen gegenüber die Verkehrssicherungspflicht!

Die Rechtsprechung ist jeweils fallbezogen!

Sinn einer Schutznorm ist die Verhinderung spezifischer Ereignisse!

Ein Sachverständiger wird also jeweils rekonstruieren, ob spezifische Schutzmaßnahmen die speziellen Folgen hätten verhindern können:

- Beifahrer auf einem Gespann
- Beherrschung eines Pferdes



Austrian Driving Society 1985 - 2002

**„....es irrt der Mensch,  
solang er strebt....  
Der mühsame Weg  
zum  
„Pferdemenschen“**



# Grundlegendes hippologisches Wissen.....



- verhindert falsche Pferdewahl;
- beugt dem falschen Einsatz vor;
- berücksichtigt die Regeln der Ausbildung;
- bereitet Pferde angemessen für ihre Aufgabe vor;
- erhält die Gesundheit des Pferdes
- **....und ist somit der wesentlichste Sicherheitsfaktor!**



## **Solo Ronda XXIV – 9 Altkladruher Wallach**

Oben: Ankauf 13.08.2014 als alte  
Remonte (= 5 jährig)

Unten: nach Grundausbildung von  
einem guten Jahr am 04.10.2015

# Hippologie



- Große Nüstern
- Ruhiges Auge
- Glatter Mundspalt
- Haarwirbel am Kopf
- Ansatz
- Aufsatz
- **Korrekturer Körperbau erleichtert die Ausbildung und sichert die Gesundheit**

# Hippologie



- Gute Halsung
- Gute Winkelung HE
- Ein „dünnes Hälschen“ ist eine schlechte Visitenkarte für den Ausbildner
- Zu steile Hinterhand ist ein Übel moderner Zucht
- Kraftvolle und ehrliche Gänge sind – speziell für das Gebrauchspferd – wichtiger als „Gestrample“
- Das Pferd soll dort hintreten, wo es hinzeigt!

# Hippologie



- Gute Sattel – und Geschirrlage
- Harmonische Form
- Je korrekter der Körperbau, umso geringer Verschleiß
- **Veränderung der Körperform beim Krafttraining**
- **Anpassung des Equipments**
- **Jede schmerzende Stelle birgt ein Risikopotential!**

# Hippologie



- Im Gesicht und Auge eines Pferdes kann **und muss** man lesen !
- **Schmerzgesicht**
- Ethische Fragen im Pferdesport
- Eigenkompetenz hinterfragen
- Moralisches Handeln auf ethischer Basis

# Hippologie

- **Schmerztablelle für Pferde**

<u>Symptom</u>	<u>Punkte</u>	<u>Bewertung</u>
• HF	0-12	3 P für je 10 HS > 40 /min.
• AF	0-10	1 P für je 2 AZ > 16/min
• IKT Grad C	0-5	1 P für je 0.2 Grad > 38.5
• Schwitzen	0-5	5 P = triefnasses Pferd
• Scharren/Unruhe ununterbrochen	0-5	5 P = heftig,
• Entlastungshaltung Bewegungsapp./Visceralschmerz	0-5	
• Schmerzgesicht	0-5	Augenausdruck
•		blockiertes Ohrenspiel
• Zähneknirschen/Leerkauen	0/3-5	ab mgr.(3) Schmerzen
• Umdrehen z. erkrankt.KT	0/2-5	ab mgr.(2) Schmerzen
• Aufstehen/Hinlegen/Wälzen	0/4-12	grosse Bedeutung

# Auswertung Schmerzskala

4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

## Spiegel beim gesunden Pferd

Adrenalin 0.054+/- 0.024 ng/ml

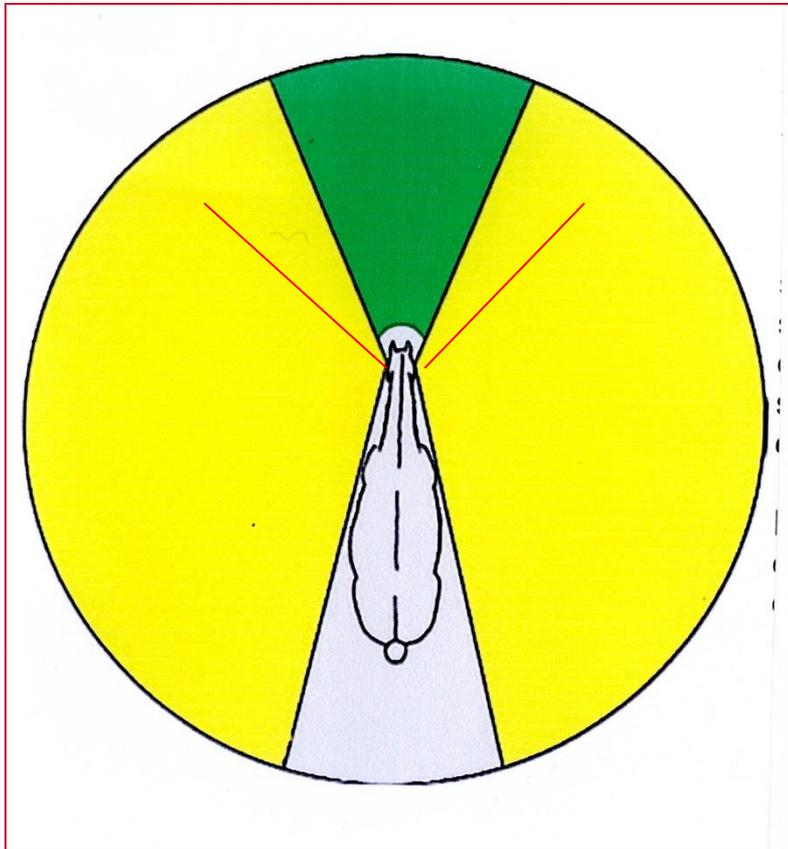
Noradrenalin 0.26 +/- 0.13 ng/ml

# Hippologie



- Stellung der Augen
- Offenes Auge
- „Schweinsauge“
- Viel „Weiß“ ums Auge
- Sehfehler
- Pigmentfehler
- Blindheit

# Hippologie



Grün: binokular

Gelb: monokular

Weiß: toter Winkel

- Korrekt eingestellte Scheuleder (45 Grad)
- „Schielen“ nach der Peitsche
- Reiten mit Fahrzaum gibt Fahrpferden Vertrauen in die Reiter-/Fahrer - Hand

# Hippologie

- Rot : binocular
- Gelb:monokular
- Weiß: tote Winkel





...das Pferd sieht, was der Mensch ausblendet!

„...Ein Beifahrer hätte das Pferd an dieser neuralgischen Stelle führen können, womit der tödliche Unfall mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern gewesen wäre...“

(aus dem Urteil des BG Saalfelden und LG Salzburg)

# Hippologie



- Radarschirm
- Unabhängig mobilisierbar
- Sehr empfindlich
- Für eine freie Ohrbewegung muss das Genickstück gut passen und der Stirnriemen lang genug sein!
- **Blockierte Ohren sind gefährlich!**
- **Warnsignal > Ohren spitzen!!**
- Fahrpferde zeigen Unsicherheit durch ungleiches und nervöses Ohrenspiel > Gefahr von hinten!!

# Die Sinnesleistung

Pferd: Hörvermögen

Bis zu 38.000 Hertz nach oben

Bis zu 8.000 Hertz nach unten.

Vorsicht bei „Ultraschallerzeugern“

- Bildgebende Verfahren und Therapie
- Schnelle Verkehrsmittel: Bahn, Flieger
- Lüftungsanlagen
- Schnell rotierende Maschinen
- Rattenvertreibende Geräte
- **Warnung: Nervosität, aufgeregtes Ohrenspiel**
- **Reaktion: Bocken > Reitunfall > Durchgehen!**
- **Die Ausrede: „Ich habe nichts gehört!“ kann für Pferdeleute nicht gelten!!**

# Hippologie



- Nüstern mit Knorpel
- Elastische Dehnung
- Störung durch Zäumung
- Form der Nüstern kann leistungsentscheidend sein
- **Kleine, schmale Nüstern erlauben keine ausreichende Sauerstoffaufnahme**

# Die Sinnesleistung

## Pferd: **Geruchssinn**

- Mist > Abgrenzung des Territoriums
- Schnauben: Einatmen von Geruchsinformation.
- „Riechenlassen“ > als Visitenkarte
- „Flehmen“ = „Geruchsbrille“
- **Vorsicht**
  - Brandgeruch
  - Schweine – u. Geflügelställe
  - Blutgeruch des Fleischhauers
  - Geruch toter Pferde

# Hippologie



- Maulspalt soll weich und entspannt sein
- „verkniffenes Mündchen“ > cardiale Probleme
- **Cardial angeschlagene Pferde sind oft heftig und erwecken den Anschein, dass sie der Arbeit nicht genug bekommen können!**
- **Schweißausbruch und – scheinbar – unmotiviertes Durchgehen!**
- **Häufiges Symptom: (trockenes) Husteln bei Aufregung, Anziehen des Sattelgurts, Aufsitzen und Antraben!**

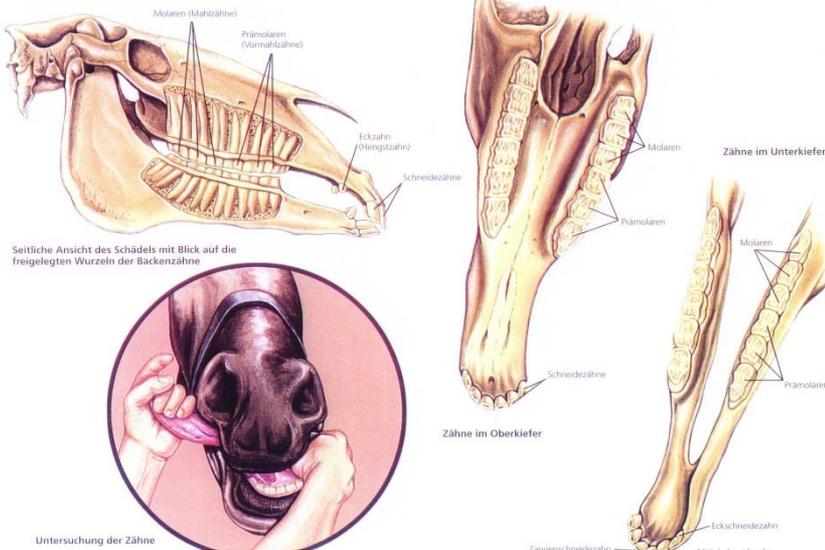
# Hippologie

170 Die Mundhöhle

Die Mundhöhle

Anatomie der Mundhöhle; Untersuchung der Zähne

Abstrakt by S. Heibichl, Ditzig  
Copyright Elsevier Publications, Ltd



- Maul ist der „Schlüssel“ zur Rittigkeit
- Zähne
- Zunge
- Kauen
- Speicheldrüsen
- „Abkauen“ > Losgelassenheit
- Zäumung
- Lade und Gebisse
- Vollgaumen
- Reiterhand

# Hippologie



- Die gepflegte Lade ist weniger empfindlich als die Beinhaut des Nasenrückens
- Zahnspitzen müssen „korrigiert“ werden – Übereifer von „Pferde – Zahnärzten“ ist unangebracht!
- Zunge muss weich und beweglich sein
- Kauen ist Voraussetzung für Losgelassenheit
- Speicheldrüsen werden aktiviert
- Zäumung und Gebiss muss dem Pferde angepasst sein!
- Lade und Gebisse sind „Pflegartikel“ > Honig!!
- Vollgaumen bedarf der Behandlung
- Reiterhand wirkt geschmeidig und gleichmäßig
- **„Der Weg zum Pferd führt über das Maul“ C.G. Wrangel**



Reitequipment ist nicht zwingend auch zum – längeren – Führen geeignet!



# Hippologie



- Der Ansatz als sensibler Teil
- Geschmeidigkeit
- Unverkrampte Muskulatur
- **Zungenbein und Zungenmuskulatur – Lockerung durch Kauen**
- **Empfindlicher Ansatz bei jungen Pferden**
- **Speziell Fahrpferde müssen lernen, Kopf und Fahrzaum zu tragen**
- **Kopfschütteln, Hochreißen und Nach – unten – Stechen sind Warnsignale**

# Hippologie

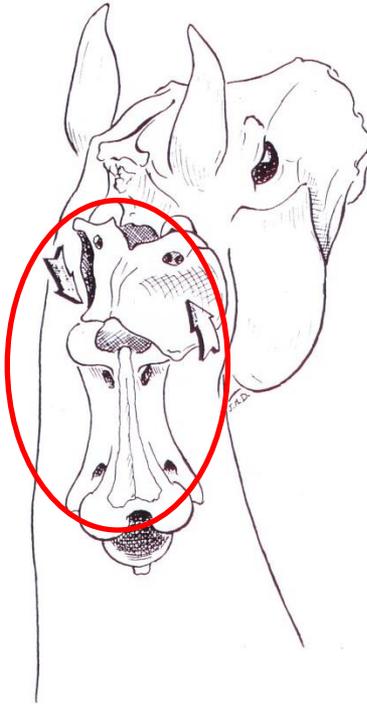


Fig. 18 : Mouvements associés de rotation et de latéroflexion à la jonction cervico-céphalique

- Der Ansatz als sensibler Teil
- Geschmeidigkeit
- Atlas > der Träger
- Axis > der Dreher
- Sensibler Teil bei jungen Pferden
- Gewicht des Zaumes
- **Verwerfen im Genick verhindert Durchlässigkeit!**

# Hippologie



- Der falsche Knick
- Overbending
- „Rollkur“
- Low, deep and round
- Ligamentum nuchae wird überdehnt
- Ganaschen werden eng
- Speicheldrüsen werden gequetscht
- Die Zunge wird blockiert
- Das Pferd ist nicht „**gespannt**“, sondern „**verspannt**“ und strampelt!

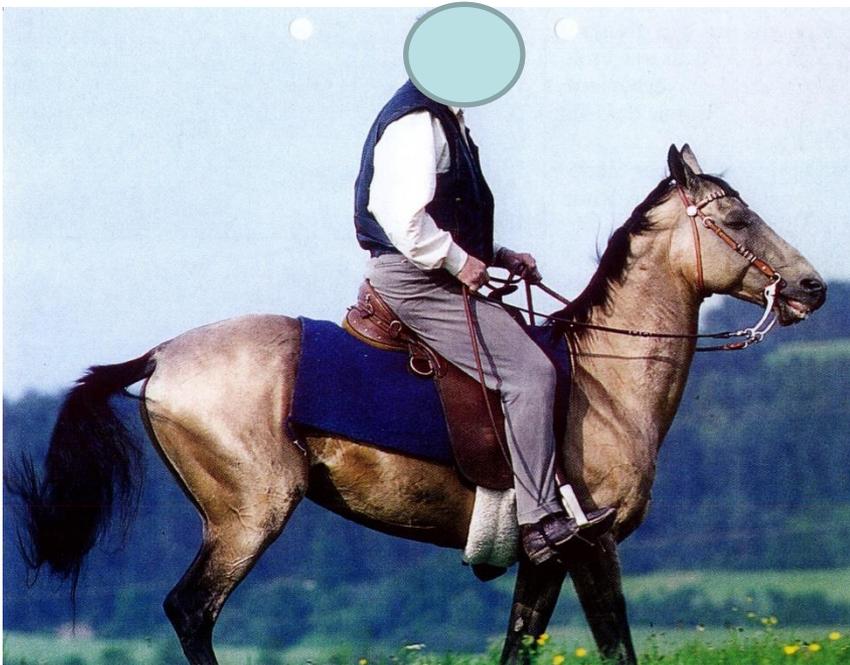
# Hippologie



Die Aufrichtung:

- Die absolute Aufrichtung > Imponiergehabe beim Hengst
- Die relative Aufrichtung > HH tritt unter den Schwerpunkt > Vorhand wird höher
- Die Kraftentfaltung kommt von hinten und nicht – „kratzend“ – von vorne!

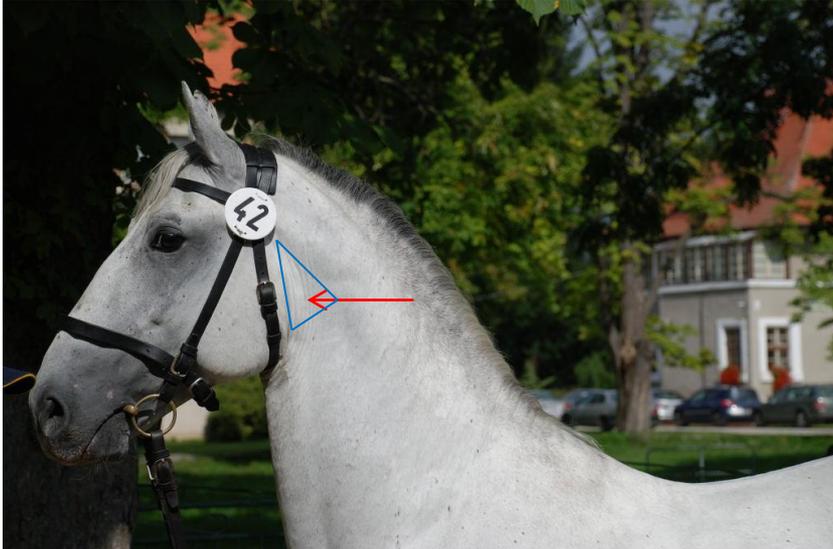
# Hippologie



## Fehlerhafte Kaskade:

- Scharfes Gebiss und harte Hand
- Hochgedrückter Kopf
- Weggedrückter Hals
- Festgehaltener Rücken
- Schlechter Sitz
- Ausbleiben der Hinterhand
- **Verlust der Rittigkeit**
- **Folge: Leidendes und krankes Pferd – leichte Beute für gewissenlose Tierärzte**
- **Man beachte den Gesichtsausdruck des Pferdes!**

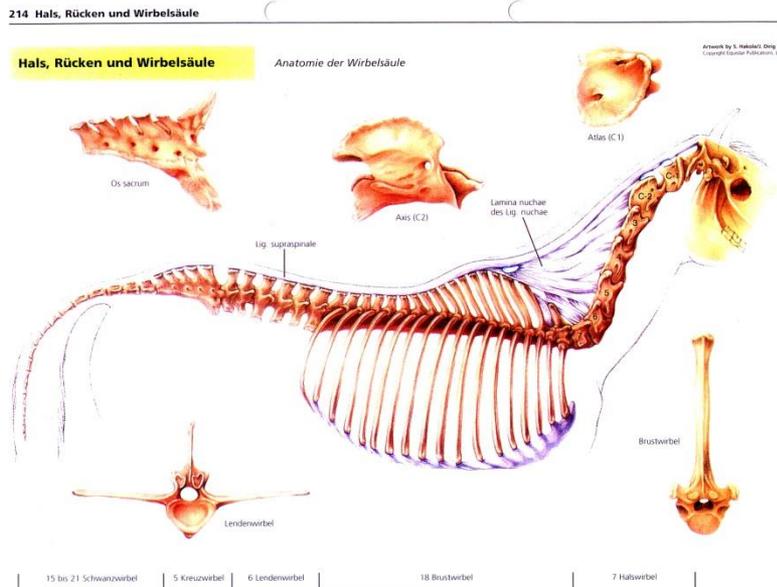
# Hippologie



Ganaschen und Viborgsches Dreieck:

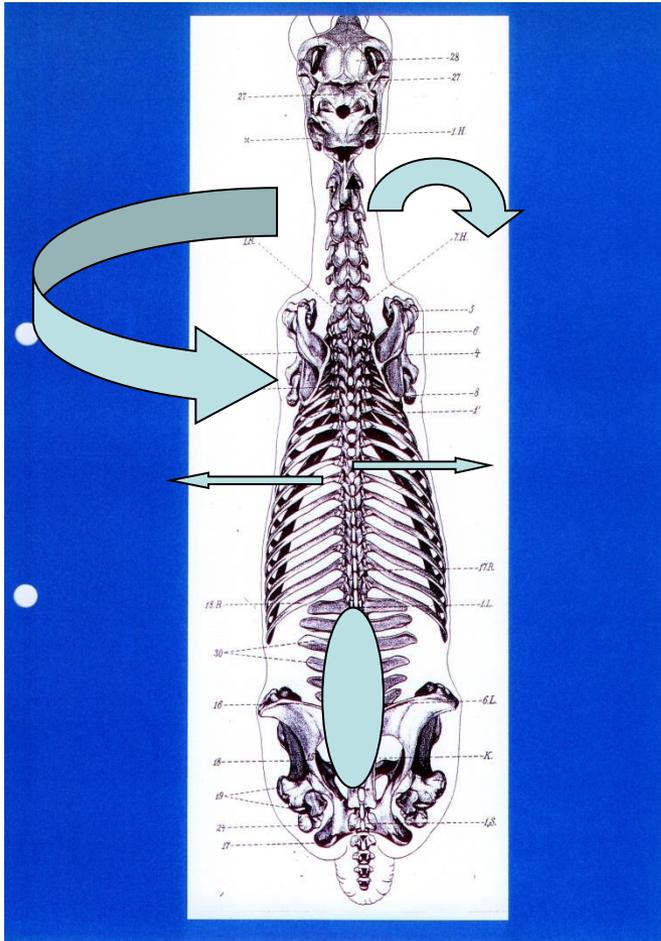
- Ganaschenfreiheit
- Quetschung der Ohrspeicheldrüse an der HWS
- **Spiel des Zungenmuskels beim Kauen ist gehemmt.**
- **Ganaschenfreiheit sollte ein Selektionskriterium für Zucht und Ankauf sein;**
- **Schwierigkeit in der Beizäumung ist vorprogrammiert!**

# Hippologie



- Das Pferd ist gebaut wie eine „parabole Bogen-Sehnen – Brücke“
- WS = Bogen
- Bauchmuskel = Sehne
- Kopf + Hals und Schweif >Gegenlager
- **Kopf + Hals + Schweif = „5.Bein“ > zum Erhalt von Gleichgewicht und Balance**
- **Spannung des Rückens und des Bauches müssen ausgewogen zusammenwirken**
- **Passform des Sattels in Länge, Kammerfreiheit und Auflagefläche**

# Hippologie



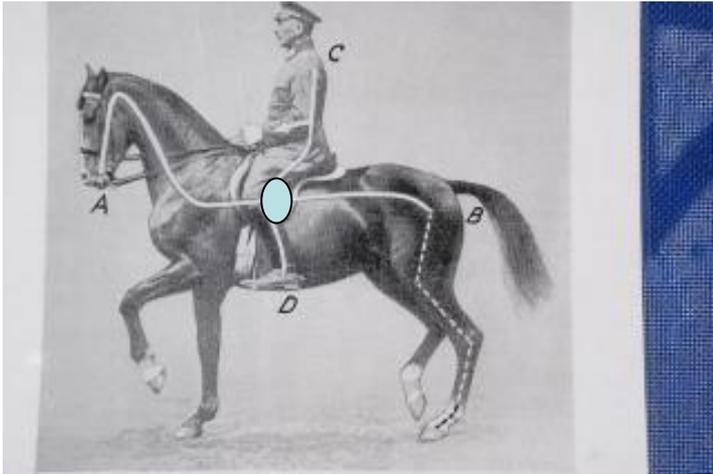
- Biegen und Stellen
- **Die natürliche Schiefe**
- **Korrektur der natürlichen Schiefe**
- Biagsamkeit der WS
- „Kissing Spines“
- Seitengänge
- Pferd geht auf dem Hufschlag



**Ein schlecht passender Sattel ist ein erhebliches Sicherheitsrisiko!**



# Hippologie



- Höhe 13.BW Treffpunkt von 2 Schwerlinien
- Der Schwerpunkt des **berittenen** Pferdes ist in direkter Abhängigkeit vom Körperbau und Sitz des Reiters > „Schwerlinie“
- Lange Beine
- Sitzriesen
- „Kann er/sie sitzen?“  
die Kardinalfrage!!
- Kein Freireiten ohne ausreichende Sitzschulung!
- 15 – 30 Longestunden
- Sitz ist der wichtigste Sicherheitsfaktor für Reiter!

# Hippologie



## Balance:

Stabilität der Seitwärtsbewegung

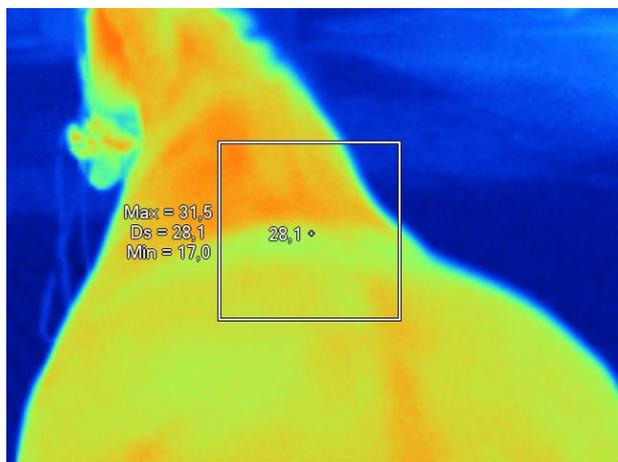
## Gleichgewicht:

Stabilität der Längsachse

- Balance und Gleichgewicht sind wichtige Ausbildungsziele bis zum 5./6. Lebensjahr
- Reit- und Fahrpferde, die nicht im Gleichgewicht sind, haben Anlehnungsprobleme und sind Risiko behaftet;
- Fahrpferde, die nicht in Balance sind, fehlt die Spurtreue und stellen eine Gefahr dar!



# Hippologie



- Blockade des Gürtelgefäßes
- Blockade im ISG
- Auseinanderfallen des Pferdes
- Schieftragen des Schweifes
- Buckeln
- Ausschlagen über Sprung
- **Abnorme Gefühlssensationen in der Nachhand**
- **Eindruck: Es gehen vorne und hinten zwei unterschiedliche Pferde**
- **Wegen plötzlicher Schmerzattacken gefährlich und behandlungsbedürftig**

# Fokus



**Risiko: Schlechte Ausbildung der Reiter und Fahrer**



# Risiko Unterricht

## § 17 TierHGewVO : Betreuungspersonen:

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muß ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.

# Reit- / Fahrlehrer

- Souverän im Eigenkönnen = Lehrerpersönlichkeit
- Vorbildhaft im eigenen Handeln
- Unterricht nur persönlich
- Korrekte Beurteilung der Prüfungsfähigkeit
  - Checkliste des Mindestkönnens
  - § 60 ÖTO Bestimmung für behinderte Menschen
- Keine Gefälligkeiten
- Auswahl „harter“ Richter für Prüfungen
- Häufiger Richterwechsel
- Klare Anforderungen

**§ 60**  
**Bestimmungen für Behinderte**

1. Für behinderte Teilnehmer hat die ÖTO ebenfalls volle Gültigkeit unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:

2. Behinderte Reiter/Fahrer erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des BFV auf Antrag beim Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten einen Sportgesundheitspass, in dem gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit und die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel eingetragen werden.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung

A-80

2007

können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steighügel genehmigt werden

Der Sportgesundheitspass ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

3. Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in den Austragungsplatz durch ihre Betreuer gestattet.

4. Behinderte Personen sind berechtigt, Sonder- und Lizenzprüfungen abzulegen. Sollte ein behinderter Teilnehmer mit Hilfsmittel (siehe Abs. 2) teilnehmen wollen, muss anlässlich der Anmeldung zur Prüfung ein Sportgesundheitspass vorgelegt werden, in welchem ein Arzt mit Stempel und Unterschrift die Sporttauglichkeit bestätigt. Hat der Arzt aus gesundheitlichen Gründen „kein Springen“ eingetragen, so wird bei Sonderprüfungen die Teilprüfung Springen erlassen. Das Kuratorium für Therapeutisches Reiten trägt entsprechende Hilfsmittel ein.

## Disabled Persons

**ACHTUNG!**

**regelwidrig =  
rechtswidrig**



# Reit-/ Fahrlehrer

## Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Ausbildungsordnung FN , BAFL
- Regeln (anerkannter Reit-/ Fahrstil und Anspannungsordnung)
- BGB
- StVO
- Strafgesetz

# Reit-/ Fahrlehrer

- Personenbezogener Unterricht;
- Kandidaten müssen dort abgeholt werden, wo sie stehen;
- Problem großer Gruppen – Niveauunterschied
- 25 % sind nicht „prüfungsfähig“;
  - und benötigen einen 2. Grundkurs
  - oder Einzelunterricht
- 25 % sollten durchfallen;

# Fahrlehrer

- Der Ausbildung am Fahrlehrgerät muss hoher Stellenwert eingeräumt werden;
- Bevor die Griffe bei korrekter Peitschenhaltung und mit behandschuhter Hand am Fahrlehrgerät nicht beherrscht werden, darf ein Fahrschüler nicht an die Pferde.
- In der Regel ist mit einer Mindestzahl von 15 Fahrstunden in der Ausbildung eines Schülers zu rechnen.

# Reitlehrer

- Einschätzung des Reit- und Bewegungstalents des Reitschülers;
- Mindestens 15 – 30 Longestunden (je nach Talent) vor erstem Freireiten;
- Schulpferde zum Unterricht ohne Stallmut;
- **Schulpferde müssen nachweislich durch einen geeigneten Reiter zur Korrektur geritten werden.**

# Reit-/Fahrlehrer

## Nachvollziehbare Dokumentation zum Schutz vor Haftungsansprüchen:

- Karteikartenführung für jeden Schüler enthält:
- Anzahl der Lehreinheiten in Theorie
- Anzahl der Lehreinheiten am Pferd/Gespann
- Präsenz im Theorieunterricht
- Laufende Einschätzung des Wissens- und Könnenstandes (Schulnotensystem) bei Prüfungszulassung
- Korrektur der Schulpferde/-gespanne

# Korrektes Benehmen im Sattel & am Bock

## ➤ **Stallregeln**

- Sauberhalten des Stallgangs
- Wegräumen von Mist des eigenen Pferdes in Bahn und Halle

## ➤ **Bahnregeln**

- Verpflichtende Kenntnis für alle Pferdesportler unabhängig vom Reit- und Fahrstil
- Vergleichbar der Straßenverkehrsordnung

## ➤ **Benimm – Regeln (Reiterknigge)**

- Absitzen – Gruß – Begegnung – Vorbeireiten – Überholen

**Regelwidrigkeiten sind Rechtswidrigkeiten!**

# Korrektes Führen



- Handschuhe
- Führung mit zwei Händen
- Sicherheitsabstand zum Panikverschluss

# Korrektes Führen



- Handschuhe
- Führung mit zwei Händen
- Wenig Druck auf Laden und UK
- Entwicklung des Reithalters mit Kehliemen

# Korrektes Equipieren



# Korrektes Equipieren



**Das Märchen von den Ersatzstrupfen**

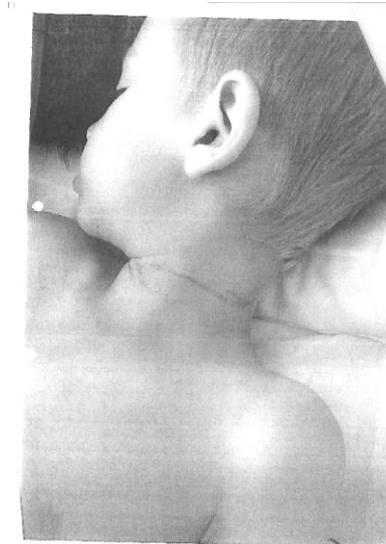
# Etikette gegenüber dem Pferde



# Unterricht für Kinder „Nobody knows the difference“



# Unterricht für Kinder „Nobody knows the difference“



- Naive und stolze Eltern
- Einheitshelm um € 29.50
- Jahrelange sorglose Verwendung
- Billig ist wichtig, nicht Qualität und Sicherheit!
- Bei „Unterricht“ und Material



# Risiko Fahrschule

- **Der Fahrlehrer muss über die nötige Qualifikation verfügen**
- **Die „Gehilfen“ des Fahrlehrers müssen bei übertragener Tätigkeit im selben Ausbildungsniveau sein**
- **Die Ausbildungs- und Prüfungsgespanne müssen für den Zweck geeignet sein (Korrektur)**
- **Der Wagen, die Fahrschüler und der Fahrlehrer sollen als „FAHRSCHULE“ für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar gekennzeichnet sein**

# Risiko Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**

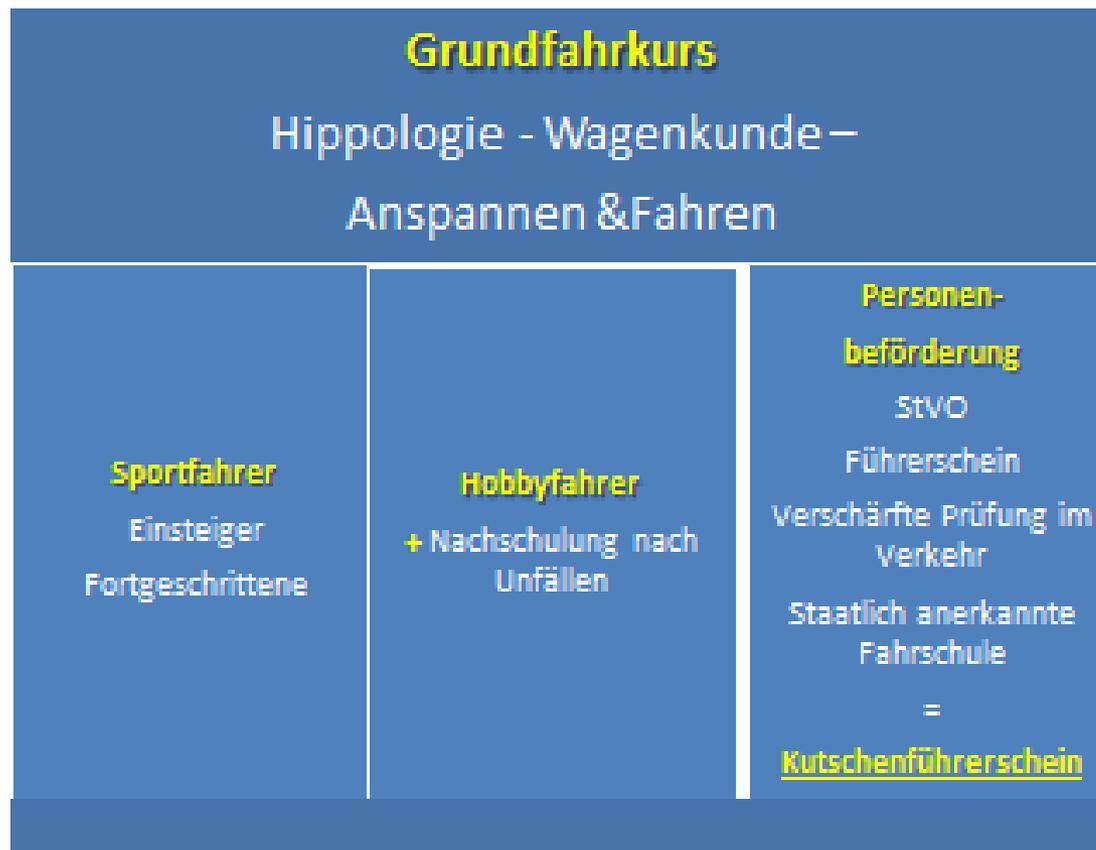


# Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer  
und die  
Fahrschüler  
sollten  
gekennzeichnet  
sein**



# Der Fahrlehrer – ist die Ausbildung zeitgemäß ?





# FOKUS

Risiko: Schlechte Ausbildung und mangelhaftes Training der Pferde

# Ausbildung der Pferde

- Reiten und Fahren sind theoretische Sportarten;
- Wer der Theorie nicht mächtig ist, kann nur in Ausnahmefällen die Praxis beherrschen – „Naturtalente“!
- Korrekte Ausbildung und gutes Training der Pferde sind die wichtigsten Kriterien der Unfallverhütung.

- Trainingsvoraussetzungen PFERD
  - Alter und Reife
  - Körperliche und geistige Eignung
  - Gesundheit und Fitness
  - Nervliche Belastbarkeit

- **Voraussetzungen für TRAINER:**
  - Theoretisches Fachwissen
  - Praktische Erfahrung
  - Geduld
  - Wertschätzender Umgang
  - Zeit
  - Fähigkeit zur Planung

## Methodisches Training von Pferden

- **Aufbau der Grundkondition**

- Beim jungen Pferd
- Bis zum 7.Lj
- Wenn später > erhöhte Verletzungsanfälligkeit
- Dauer: 1 Jahr

- **Wiederaufbau nach Wettkampfpause**

- Beim Turnierpferd
- In jedem Alter
- Genaue Planung
- Aufbau einer Wettkampf-Form ist leichter als deren Erhaltung

- **AB – Trainieren**

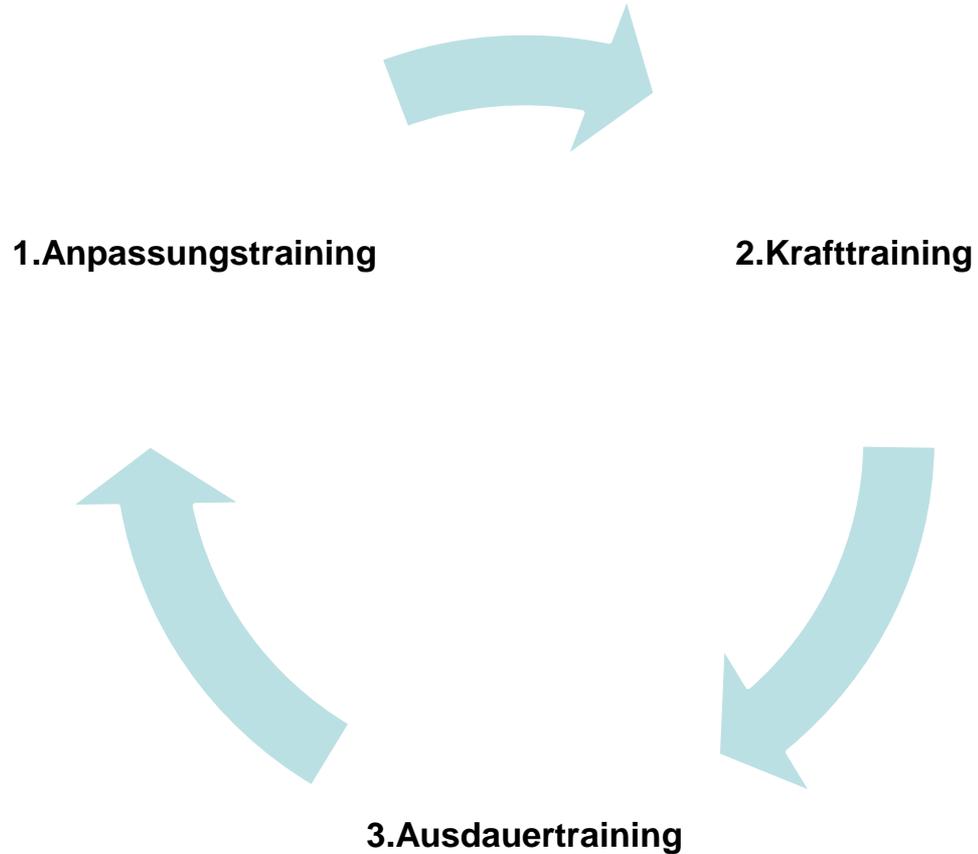
ist ebenso wichtig wie

- **AUF - Trainieren**

- **3 Trainingsphasen**

- > Anpassungstraining
- > Krafttraining
- > Ausdauertraining

# Methodisches Training von Pferden



# Hippologie

## Die Ausbildungsskala

1. Takt

2. Losgelassenheit

3. Anlehnung

4. Schwung

5. Geraderichten und Biegen

6. Versammlung

# Hippologie

## **Die Ausbildungsskala und das Alter des Pferdes**

1. Takt > mit Beginn der Ausbildung im Trainingsstadium I
2. Losgelassenheit > wie oben
3. Anlehnung > parallel mit Gleichgewicht 5 – 6 a
4. Schwung > wie oben > Trainingsstadium II
5. Geraderichten und Biegen > Voraussetzung ist Balance und Gleichgewicht > bis 6 a
6. Versammlung > Trainingsstadium III > ab 8-10 a  
Versammlung in den höchsten Lektionen > 8 -12 a

# Hippologie

## Durchlässigkeit:

- Hilfen werden ohne Widerstand angenommen und prompt umgesetzt
- In allen drei GG
- In Arbeitstempo, Versammlung und Verstärkung

## Rittigkeit

- Durchlässigkeit und „reiner Gang“ in allen drei Gangarten

## Verstärkung

- Rahmenerweiterung ohne schneller zu werden
- Schwebephase

# Hippologie



## Mangelnde Losgelassenheit ist gefährlich

- Zähneknirschen
- Schlauchgeräusch
- Schweifschlagen
- Verspanntheit
- Taktfehler
- Zwischentritte
- Häufiger Kotabsatz

# Hippologie

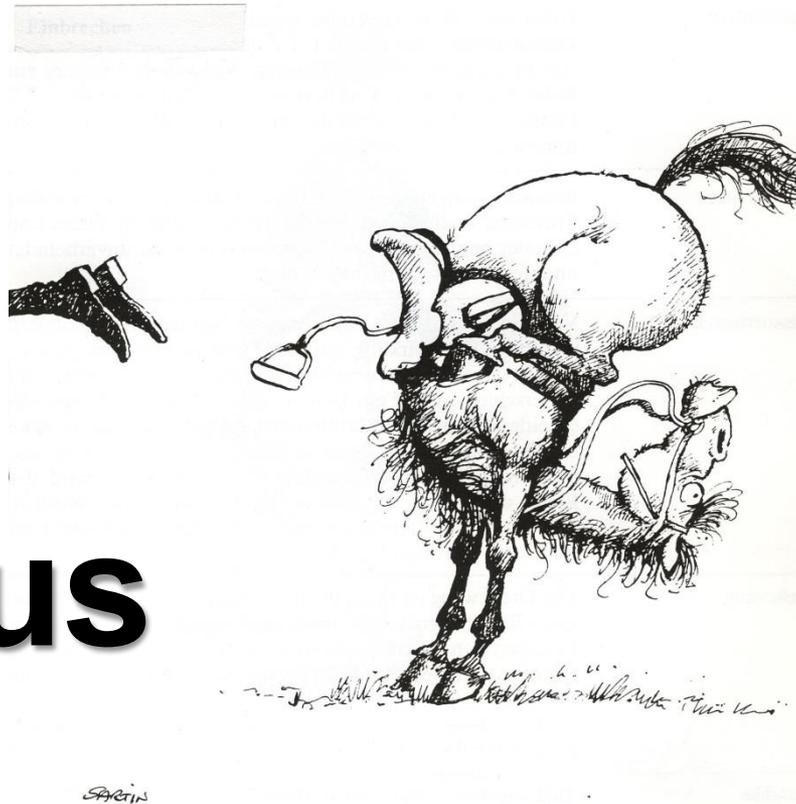


## Mangelnde Losgelassenheit

### Ursachen:

- Schmerzen
- Angst
  - Überforderung
  - Strafe
  - „Ausbildungsbehelfe“  
(Sporen,  
Elektroschock, Tricks)

# Fokus



## Der tägliche Umgang mit Pferden Stall – Weide - Koppel

# Der tägliche Umgang

- Handschuhe
- Geeignetes Schuhwerk
- Geeignete Kleidung
- Sobald abgesehen ist, werden die Sporen demontiert
- Pferdepflege in der Box ist Unfug
- Pferde links und rechts ausbinden



Biss eines Pferdes

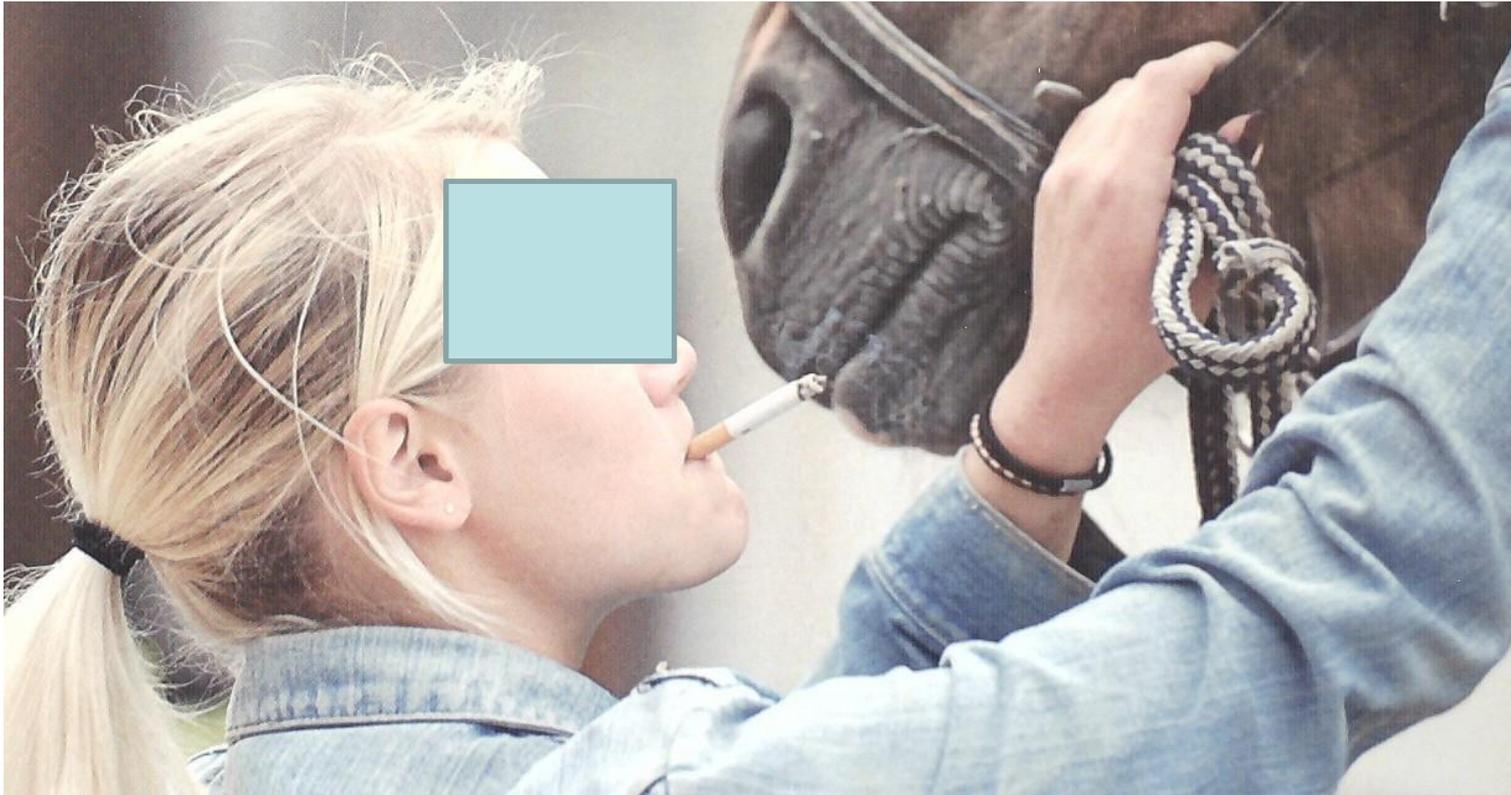




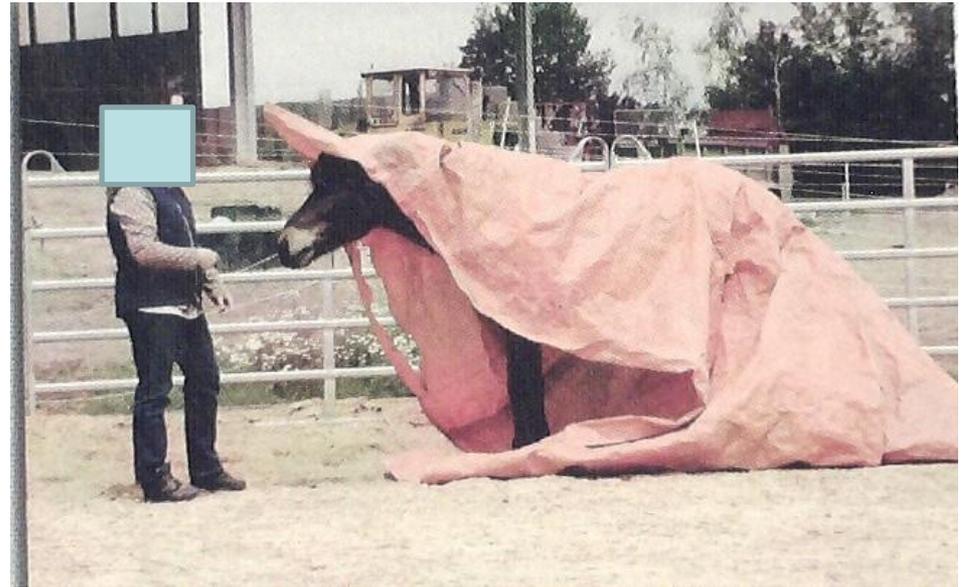
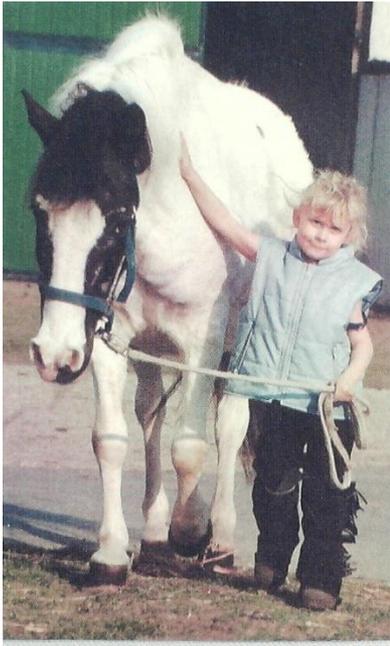


Biss





**Megageil und supercool**



## Experten und Gurus



# Sicherheitsexperte PFERD



**Fehler  
werden  
auch durch  
Wiederholung  
nicht  
richtig!**



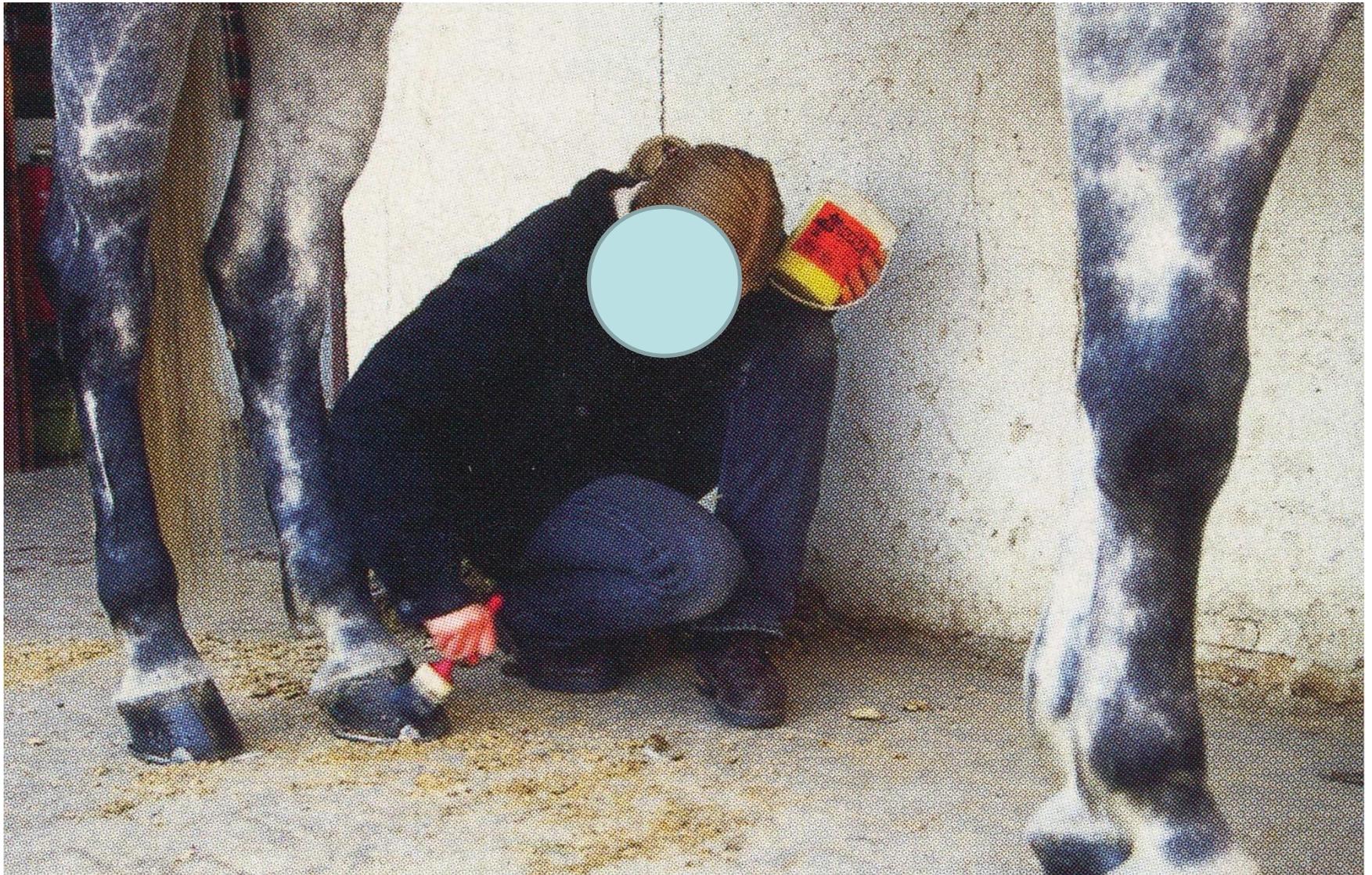
# Der tägliche Leichtsinn....













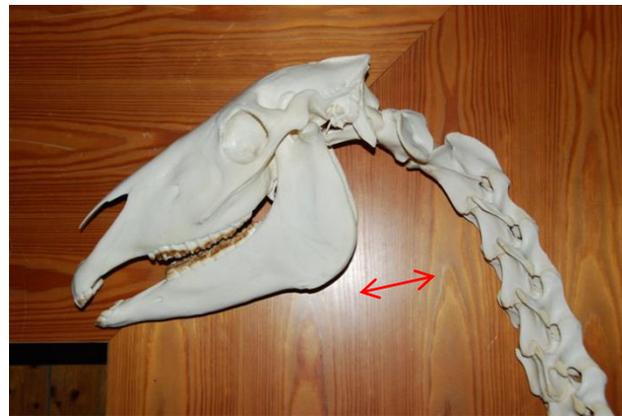
# TierhaltungsV - Pferd

## **HENGSTE:**

- **Verschärfte Sorgfaltspflicht**
- Boxentrennwand: 1.3 x StM
- Boxentrennwände können geschlossen sein
- Einzelboxen:  $(2 \times Wh)^2$ , aber mind. 12 - 16 m<sup>2</sup>
- **Freilaufen ist gefährlich, wenn auch Stuten oder andere Hengste am Betrieb sind.**
- **Hallenspiegel abdecken**
- **Führen mit Gebiss (Steigergebiss) + Führkette**



## Der verlorene Kampf mit dem eigenen Spiegelbild



# TierhaltungsV - Pferd

## **Betreuung:**

- Innerhalb von 24 Stunden > 8 stündige durchgehende Ruhepause
- Bei rationierter Fütterung mind. 1 Stunde Pause nach der Fütterung
- Arbeitsbelastung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit
- **Kranke und beeinträchtigte Tiere dürfen nicht arbeiten**
- **Dopingverbot**
- **Ausrüstungsgegenstände müssen geeignet sein und regelmäßig überprüft werden.**
- Regelmäßige und fachgerechte Hufpflege ist sicher zu stellen.
- Clippen von Tasthanren ist verboten!

# Täglicher Umgang

- Putzen in der Box ist Unfug
- Bei Manipulationen in der Box > Pferd immer anbinden
- Bei Manipulationen am Stallgang > Pferd links und rechts ausbinden
- Beim Führen von Pferden > Handschuhe tragen

# Täglicher Umgang

- Führen zur und von der Weide /Koppel
  - Maximal 2 Pferde
  - Ausreichend langer Führstrick für 2. Pferd (Tore, Türen)
  - Handschuhe
  - Boxentüren geöffnet vorbereiten
  - Beim Abholen von der Weide durch mehrere Personen > „Schleuse und Türen sind Gefahrenstellen“
- Innerhalb der Umzäunung
  - Führperson nimmt Position VOR dem Ausgang ein
  - Pferde mit den Köpfen zur Führperson wenden
  - Pferde einzeln und in Ruhe auf die Koppel entlassen – Erziehung mit positiver Verstärkung!

# Täglicher Umgang

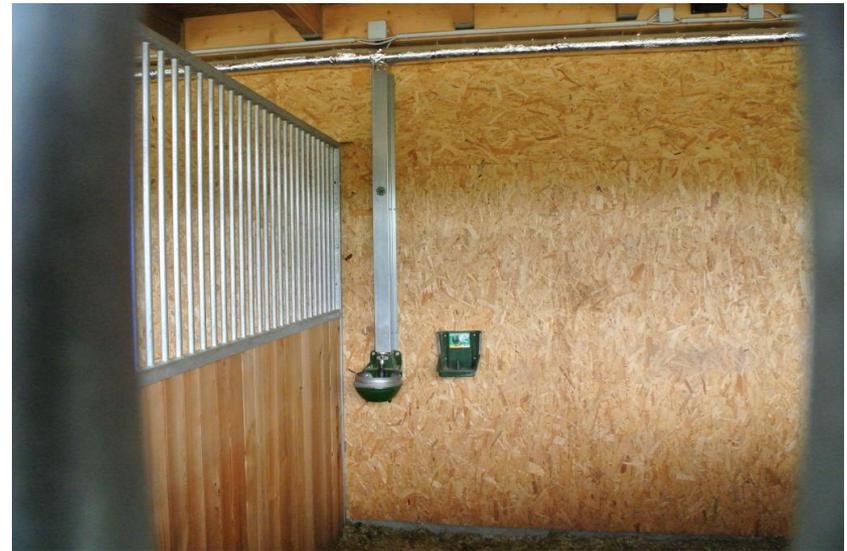




**Stall**  
**Box**  
**Halle**  
**Reitplatz**  
**Paddock**  
**Weide**

**Fokus**





























# Haltung - Stall





Brandverletzung





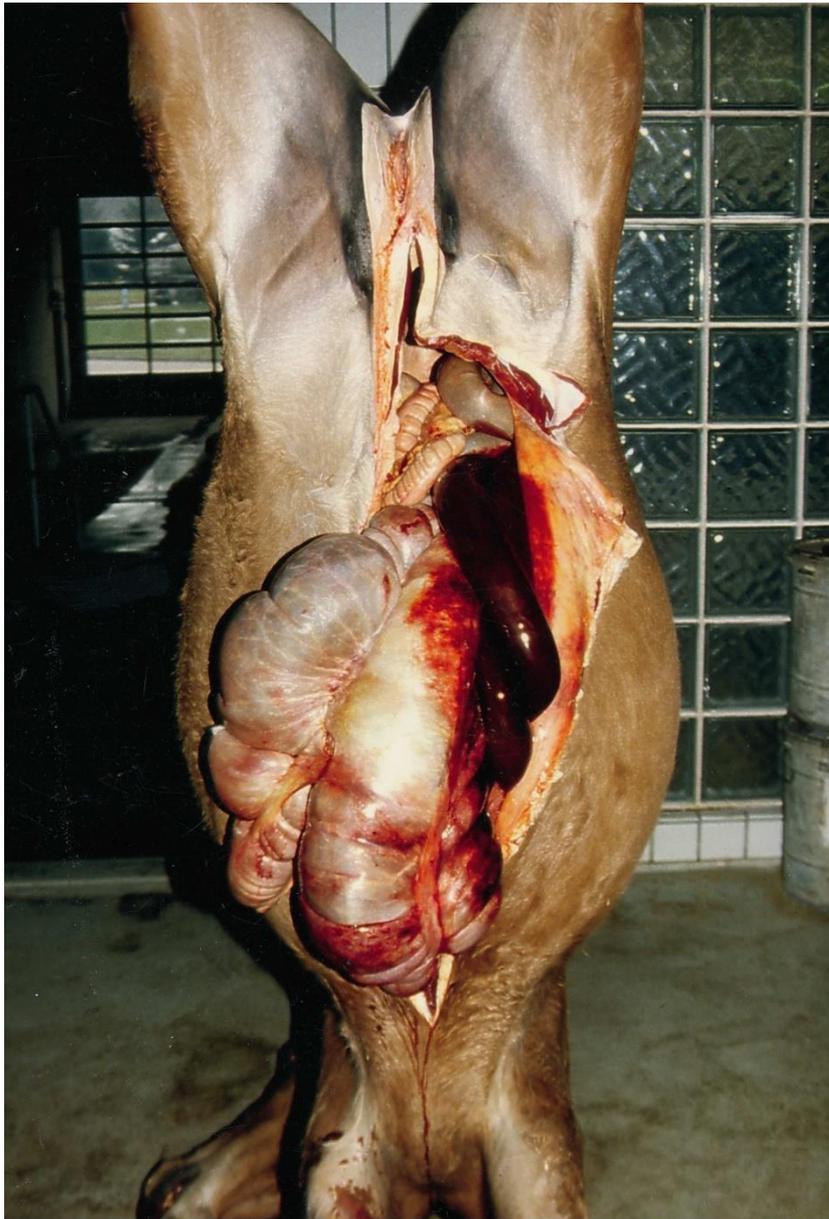








Notfallmanagement!!



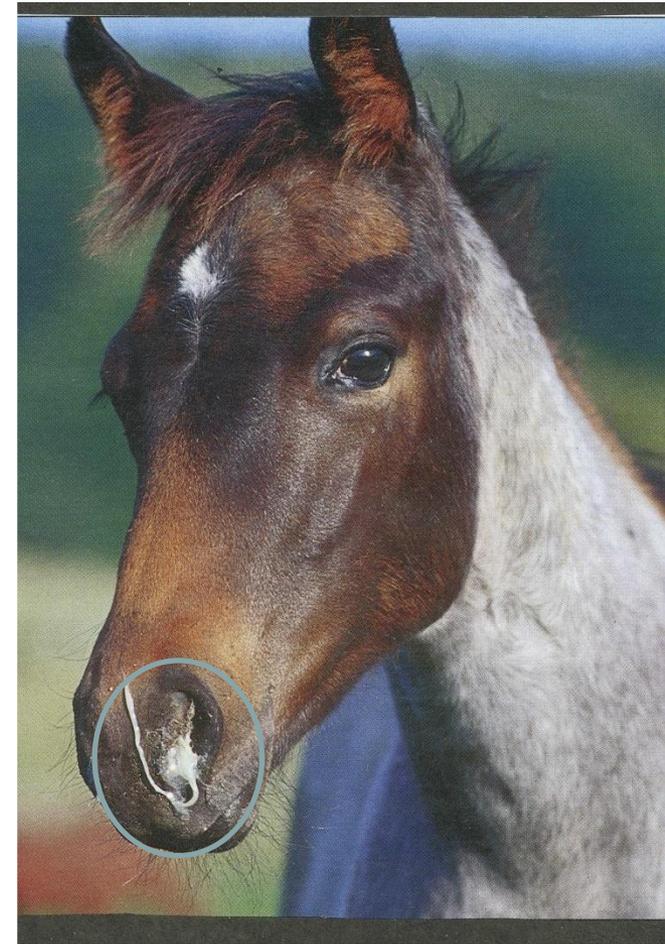
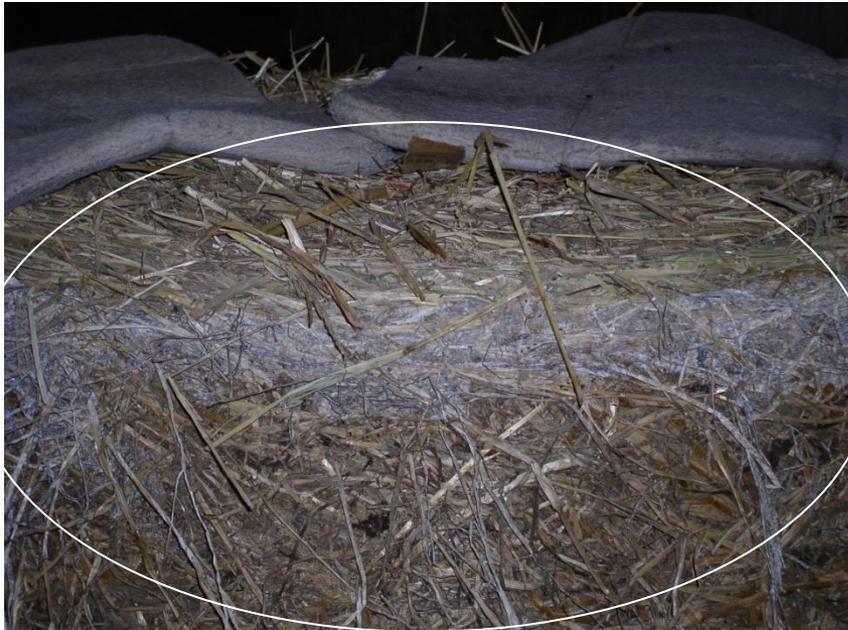
## **Futterlagerung im Stall:**

Rübenschnitte kann sehr  
unbekömmlich sein.....



Nicht alles was schön aussieht ist auch sicher...

# ???? Verborgene Gefahren





Infektionsgefahr



**Ein Schloss mit sieben Siegeln.....????**



**Messie - Stall**





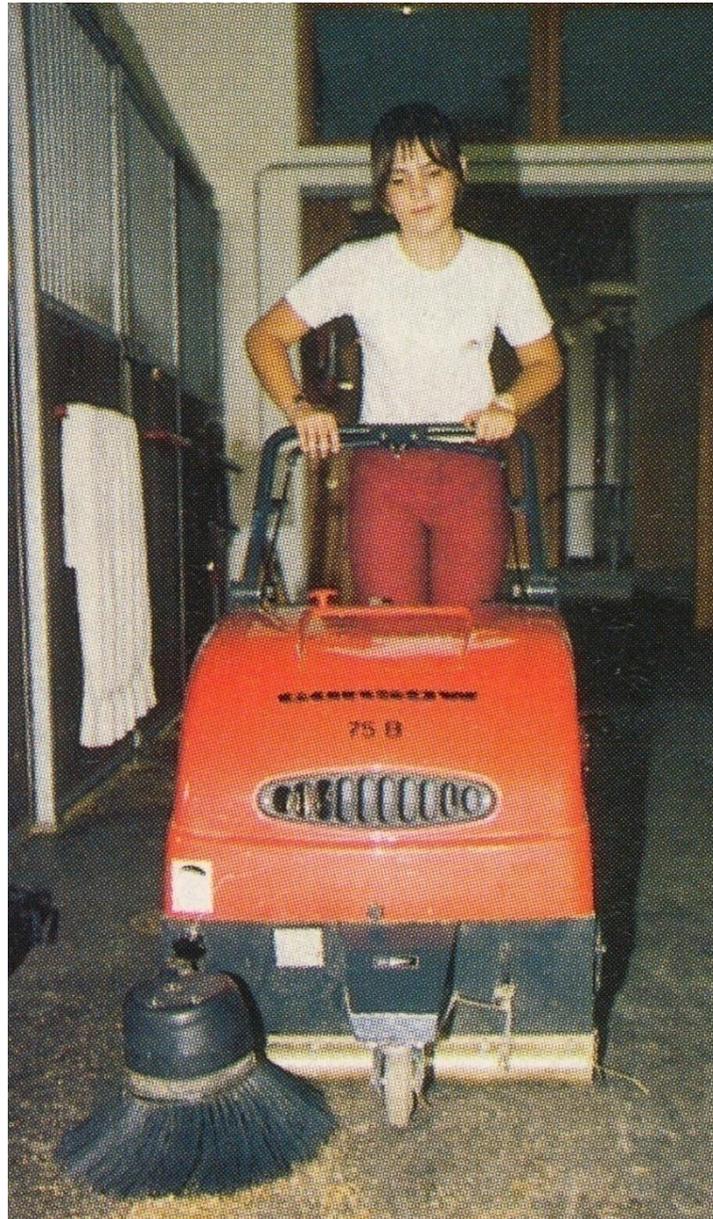




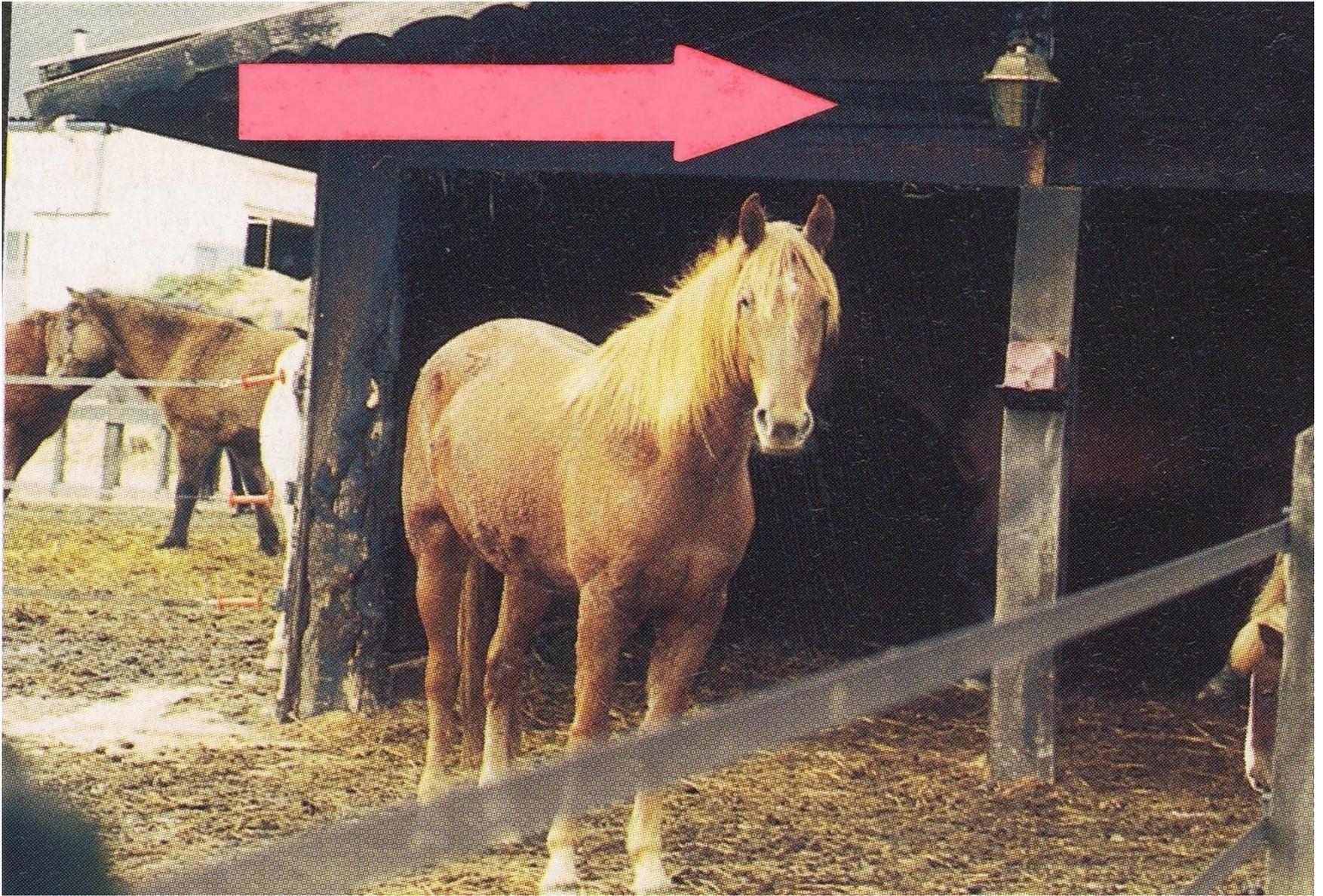


**„Wasserspiele“**





**„Monster“**



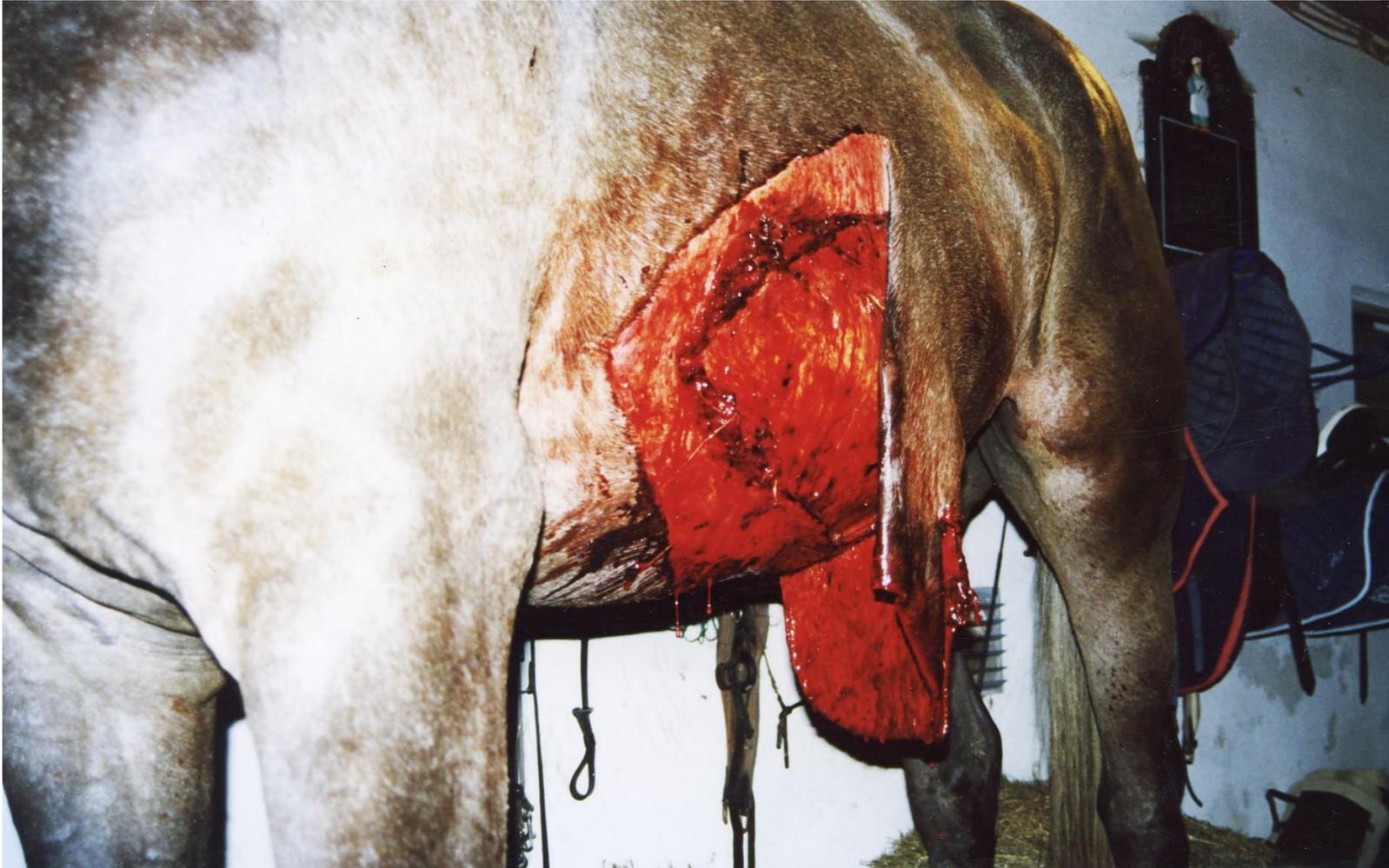
# Sinn & Unsinn von Freizeichnung & Tafeln





# Haltung - Koppel





Notwendigkeit täglicher Kontrollen







Gut sichtbar,  
Respekt einflößend ??

# TierhaltungsV - Pferd

## **Koppelumzäunung:**

- Zäune müssen deutlich erkennbar sein
- Einfacher Weidedraht ist ungeeignet
- Stromführende Zäune als „Innenzäune“ nur dann geeignet, wenn mind. 3 Reihen und 4-6 cm breite Weidebänder.
- Dazwischen „mechanische“ Begrenzung!

# TierhaltungsV - Pferd

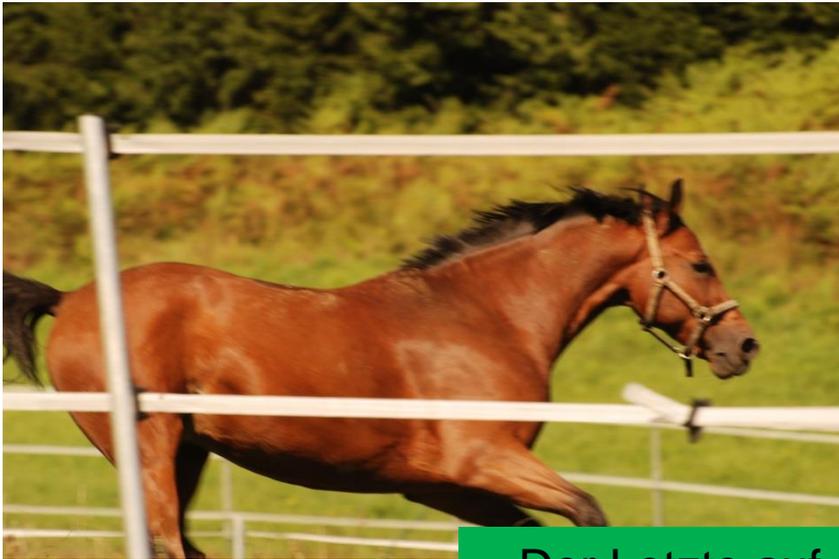
## **Koppelumzäunung:**

- Umzäunung von Weiden und Koppeln müssen der Besonderheit der darin verwahrten Pferde angepasst sein;
- Umzäunung muss
  - gut sichtbar
  - ausbruchssicher
  - stabil
  - Respekt gebietend sein.









Der Letzte auf der Weide





# Reiten

- Unfälle
- Sicherheit

# Fokus



# Ausritte / Wanderreiten





Tragisches Unglück

## 12-Jährige stirbt bei Reitunfall in NÖ

Wiener Neustadt, 22. August 2007

Verhängnisvoller Ausritt: Als das Pferd von Lisa allein im Feld stand, ahnte noch niemand, dass die Schülerin nie mehr zurückkommen sollte.



© dpa

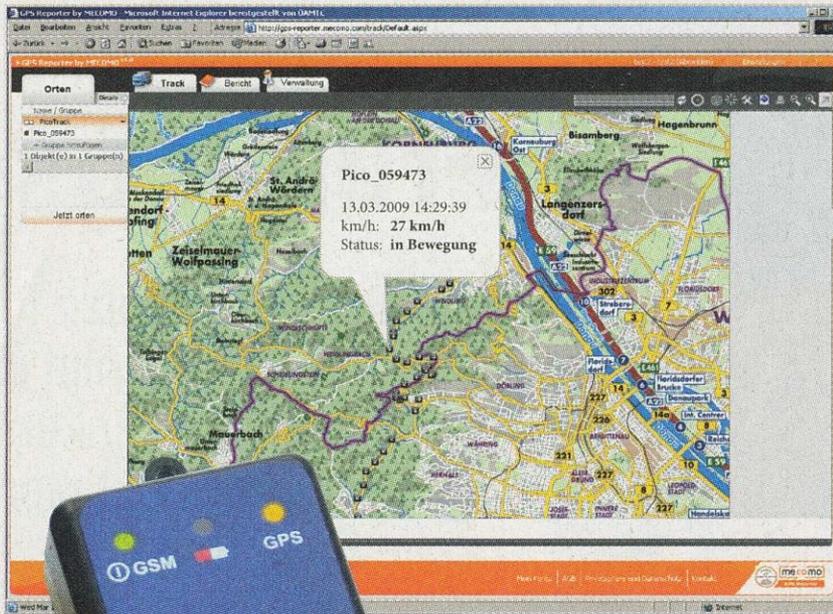
Bis spät in die Nacht durchkämmten Hunderte Helfer am Dienstag Hektar für Hektar in den Wäldern zwischen Wöllersdorf und Steinabrückl nach der zwölfjährigen Lisa B. aus Wiener Neustadt. Mit ihrem Pferd war die Schülerin um 15.30 Uhr von einer Reitschule aus zu einem Ausflug aufgebrochen. Zwei Stunden später wurde das Pferd verletzt und herrenlos von einem Jäger auf einer Wiese entdeckt. Wenig später schlug auch der inzwischen besorgte Vater der Zwölfjährigen Alarm.

### Großfahndung

"Wir haben in kurzer Zeit eine Großfahndung organisiert. Feuerwehr, Polizei, Anrainer, Bekannte der Familie – alle halfen mit", erklärte Einsatzleiter Alfred Mohl von der Feuerwehr Wöllersdorf.

Doch auch der Einsatz von vier Wärmebildkameras, eines Polizeihubschraubers und sieben Hunden brachte in der stockdunklen Nacht keinen Erfolg. Am nächsten Morgen um 5 Uhr startete die Suche bei strömenden Regen von Neuem. Dann die traurige Gewissheit: An einem steilen Abhang wurde der leblose Körper der kleinen Lisa gefunden. Das Mädchen dürfte dort mitsamt dem Pferd abgestürzt sein.

### Leser Meinungen



**Schau, da bin ich!** Anrufe wie „Bist du schon unterwegs“ waren früher. Jetzt schaut man – Einverständnis vorausgesetzt – via Internet nach.

## GPS-REPORTER VON A1

# Little Big Brother

**Segen oder Fluch?** Das kleine Ding kann man frei laufenden Hunden um den Hals hängen – und sie via Internet orten, wenn sie ausreißen. Böse schmuggeln es einem ins Auto, um zu kontrollieren, wohin man fährt – und wie schnell. Man kann den GPS-Reporter von A1 (€ 99,- plus € 9,-/Monat) aber auch zum Joggen oder Mountainbiken mitnehmen und seine Touren dann auf der Karte oder in Google Earth betrachten. Was mit Nokias Sports Tracker aber noch besser geht. Ebenso verbesserungswürdig: Eine Abrufmöglichkeit des GPS-Reporters mittels anderer Handys gibt es noch nicht.





# Reiten - Risiko

- A priori: Einstufung als gefährliche Sportart
- Pro 350 Stunden „Pferdesport“ ereignet sich 1 Unfall  
(im Motorradsport: pro 7000 Stunden)
- Das 20- fach höhere Risiko ist in Unfällen **im Umgang** mit dem Pferd zu suchen

# Statistik

- Gesamtzahl (2009; KfV) 5100 Unfälle beim Pferdesport
- 4100 weiblich | 1000 männlich
- 0 – 14 Jahre 1700
- 15 – 59 Jahre 3200
- Über 60 Jahre 100
- Verletzungen am Kopf 1000
- Verletzungen an den oberen Extremitäten 1700
- Verletzungen an den unteren Extremitäten 1100
- Andere Verletzungen /Polytrauma 1300
- Tödliche Unfälle unbekannte Zahl

# Reiten - Schutzausrüstung

## Schutzhelm

- Europäischer Standard DIN EN 1384/Nov. 1996
- Mindestanforderung
- Neue Belastungsprüfung > A1/Feb.2002
- Zur Zeit gültiger Sicherheitsstandard
  - Gepolsterte Innenschale(Polystyrol)
  - Harte Außenschale aus Kunststoff
  - Drei – oder Vierpunkt - Kinnriemen

# Reiten - Schutzausrüstung

## Schutzhelm

- Norm basiert nicht auf Schutzqualität gegenüber Kopfverletzungen, sondern auf Materialeigenschaften;
- Schutzwirkung eines Reithelms ist unbestritten, dennoch nicht 100 %ig;
- Der Reithelm muss als individuelles Schutzmittel angesehen werden, das jeweils auf den Kopf des zu Schützenden passen muss (Schutzzweck der Norm!);
- Vorsicht bei „Leih- Helmen“ in Reitschulen oder Reittourismus;
- Gefahr der Verletzung durch schlecht passenden Helm > Schutzzweck der Norm wird verletzt > Haftung!

# Reiten - Schutzausrüstung

## Oberkörperschutz

- EN 13158 : Schutzjacken, Körper- und Schulterprotektoren für Reiter
- EN 340 Schutzkleidung – allgemeine Anforderung
- Airbag - Westen

# Reiten - Schutzausrüstung

## Bein – und Fußschutz

- Pferdegerechte Beinkleider

# Gefahren



*Man kann auch übertreiben....*

# Reiten - § 1 StVO

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird









# Reiten - § 28 StVO

1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

(2) Wer **reitet**, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden:

1. beim Treiben von Vieh vorn eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und am Ende eine Leuchte mit rotem Licht,
2. beim **Führen** auch nur eines Großtieres oder von Vieh eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar mitzuführen ist.

# Reiten in Gruppen

- Sicherheitsabstände beim hintereinander Reiten
  - Schritt > 1 Pferdelänge = ~ 3 m
  - Trab > 2 Pferdelängen
  - Galopp > 3 Pferdelängen
- Überqueren der Straße nebeneinander
- Seitenabstand zum Verkehr > 1 Pferdebreite = ~ 80 cm
- Spitzen – und Schluss – Reiter gekennzeichnet

# Reiten - § 32 StVO

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

(2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

# Reiten - § 32 StVO

## Kommentar

Bundeseinheitlich gilt § 32 StVO (Straßenverkehrsordnung). Dieser besagt, dass auf öffentlichen Straßen Verschmutzungen verboten und zu beseitigen (wenn zumutbar) bzw. kenntlich zu machen sind, wenn sie eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs bewirken. **Nach einer Verwaltungsvorschrift hierzu gilt dies insbesondere auch für Viehkot. Eine solche Gefährdung oder Erschwerung ist bei Tierkot gegeben, denn insbesondere bei Nässe kann sich ein rutschiger Schmierfilm bilden. Muss der Kot entfernt werden, geschieht dies grundsätzlich auf Kosten des Verantwortlichen.** Geringfügige Behinderungen bleiben allerdings außer Betracht. Es kommt also auf die Größe des Haufens (Verschmutzungsausmaß) und seine Lage (Position, Bedeutung, Nutzung der Straße) an. Eine konkrete Erschwerung bzw. Gefährdung des Verkehrs ist aber nicht erforderlich. Das OLG Köln hat beispielsweise Kuhmist als Gegenstände i.S.d. § 32 StVO definiert und so den Weg frei gemacht für die Frage der Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs. Ein Verstoß gegen § 32 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Kommt es aufgrund der Verschmutzung zu Unfällen kommen zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten gegen den Verantwortlichen dazu. **Der Reiter kann zwar die Ausscheidung nicht verhindern, seiner Beseitigungspflicht tut dies allerdings keinen Abbruch. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige, sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurück reiten kann, um dann mit geeignetem Werkzeug dem Haufen zu Leibe zu rücken.** Diese Reinigungspflicht entfällt nur bei Feldwegen oder Privatwegen.







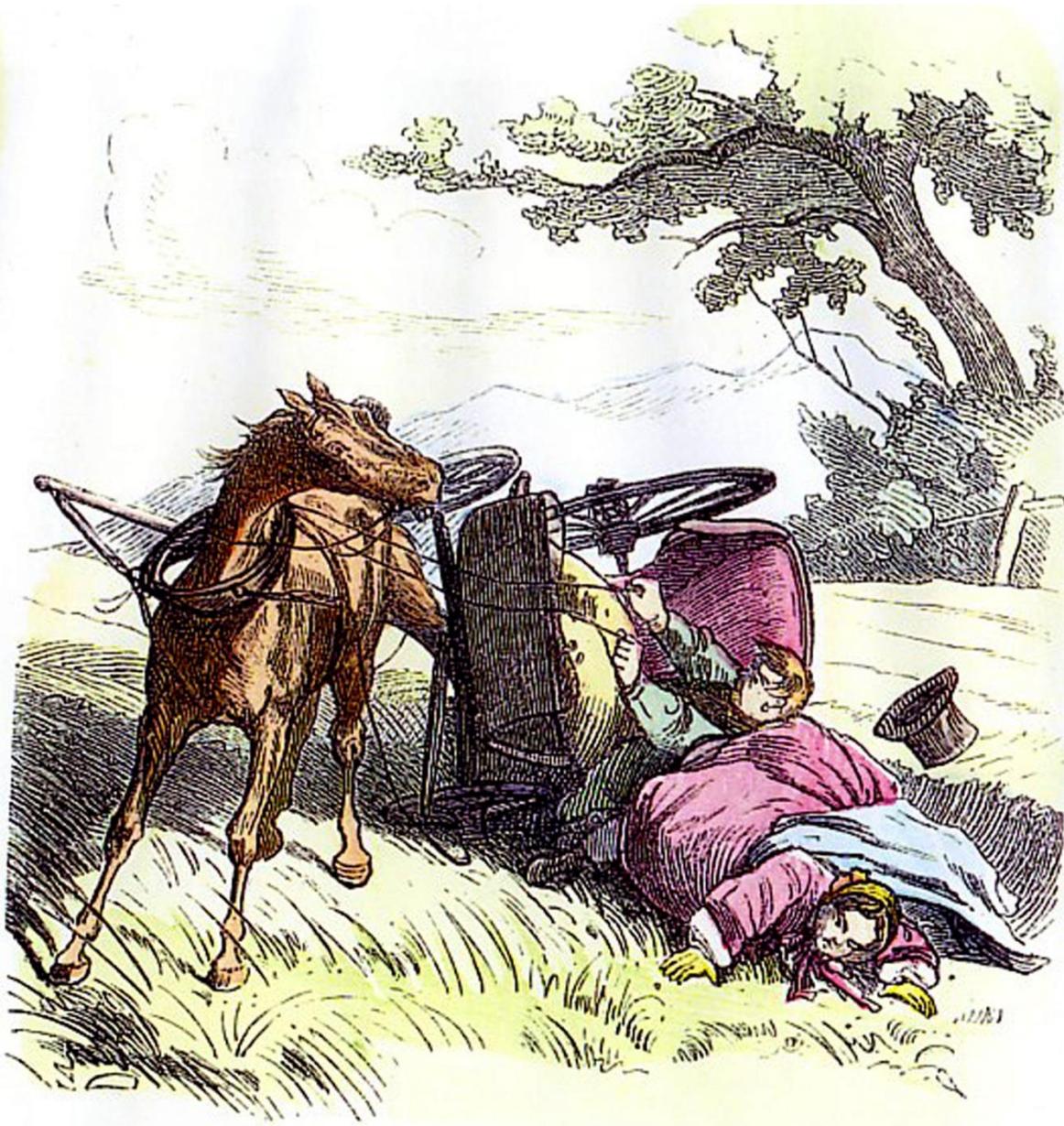


# Reiten – Gebisslose Zäumung

## Mein persönlicher Wissensstand:

- Kein ausdrückliches Verbot, mit gebissloser Zäumung im öffentlichen Wegenetz zu reiten;
- Relevanz entsteht erst im Falle einer Gefährdung oder Verletzung Dritter;
- Im Falle einer Gefährdung oder Verletzung Dritter wird durch das Gericht (oder die verpflichtete Versicherung) geprüft, ob ein Verstoß gegen § 1 StVO und/oder das Gebot der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht vorliegt;
- Ein Sachverständiger wird zu prüfen haben, ob das gebisslos gezäumte Pferd durch seinen Reiter ebenso unter Kontrolle zu halten ist oder war, wie ein durchschnittliches, konventionell gezäumtes Pferd in einer ähnlichen Situation;
- Verfahrensentcheidend wird die Unfallrekonstruktion sein;
- Bei Untergang des gebisslos gezäumten Pferdes tritt für den Reiter Beweisnotstand ein;
- Mitgliedern der „Glaubensgemeinschaft gebisslos Reiten“ ist anzuraten, ausreichende und nicht veraltete Videodokumentationen über Gehorsam und Durchlässigkeit ihrer Pferde auch unter Bedingungen des öffentlichen Verkehrs als mögliches Beweismittel anzufertigen;
- **Verfahrensentcheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles!**





# Fahren

- Unfälle
- Sicherheit

# Fokus

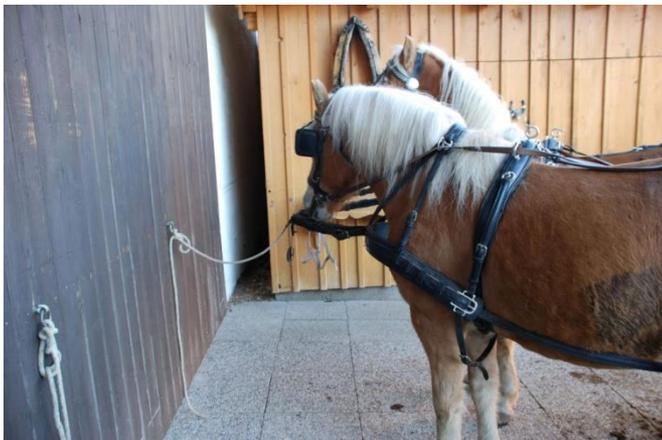
# Fahrsport gefährlich??





Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht! Aufstieghilfen sind nicht auf Dauerbelastung ausgelegt!





Die Leinen hängen unversorgt (roter Pfeil) über dem Spritzbrett bzw. zwischen den Pferden (schwarzer Pfeil) fast am Boden. Die Innenstränge sind nicht gelöst. Die Pferde – die kurz vorher führerlos durchgegangen waren – sind mit einem Strick an einem Pfosten festgebunden. Der Gipfel der Sorglosigkeit besteht aber aus fachlicher Sicht darin, dass sich ein Passagier im Fonds des fahrerlosen Wagens befindet (rote Ellipse).



## Kein Reserve Loch

- Ein Kriterium bei allen Strupfen
  - Am Reit- und Fahrzaum
  - Am Geschirr
  - Am Sattelgurt



Fig. 62. Damen-Phaeton.

# Vorhersehbare Zwischenfälle beim Fahren

- Knifflige Verkehrssituationen
- Richtungsänderungen im Fließverkehr
- Notdurft / Unpässlichkeit des Fahrers
- Leinenfangen
- Über den Strang treten
- Längerer verkehrsbedingter Halt
- Technischer Defekt
- Ungehorsam der Pferde





# Vorhersehbare Zwischenfälle beim Fahren

- Knifflige Verkehrssituationen
- Richtungsänderungen im Fließverkehr
- Notdurft des Fahrers
- Leinenfangen
- Über den Strang treten
- Längerer Halt
- Technischer Defekt
- Ungehorsam der Pferde

**...in all diesen  
Situationen ist  
der Fahrer ohne  
Beifahrer hilf-  
und machtlos!**



**Personenbeförderung (besonders gegen Entgelt) ist ohne Beifahrer grob fahrlässig!**

**§§§§§**

**Die möglichen Folgen werden sehenden Auges und billigend in Kauf genommen!  
Verlust des Versicherungsschutzes!**

# Die Beifahrer-Frage



## Beifahrer

- Keine gesetzliche Vorschrift
- Geeigneter Gehilfe
  - pferdekundig
  - körperlich und geistig fit
  - geeignete Kleidung
  - „Kostümierung“ ist Nebensache
- Notwendigkeit ergibt sich aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- Notwendigkeit ergibt sich aus der Vorhersehbarkeit fahrtypischer Zwischenfälle:
  - Leinenfangen
  - Über den Strang Treten
  - Materialdefekte
  - Knifflige Verkehrssituationen
  - Ausfall des Fahrers
  - Probleme mit den Pferden

# Beifahrer

- Pferdekundige, geistig und körperlich geeignete Hilfsperson
- Versiert im Fahrsport
- Am Fahrturnier: ein- und derselbe Beifahrer für alle Bewerbe
- Pferdegerechte Kleidung



Klare Unterscheidung zwischen Bockdame und Beifahrerin  
Gentleman – oder Lady - Groom



**Beifahrer:**

**Aufputz oder  
Funktionsträger ?**



Grooms in Livree

Gentleman - Groom



## Gefahren am Turnier



## Gefahren am Turnier



Gefahren am Turnier



...Kevin allein zu Hause

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

- Die vom Fahrreferat vorliegende Powerpoint-Präsentation zur Ausbildung zum ÖFAB ist eine **verbindliche Schulungsunterlage** für Ausbildner;
- Der Inhalt dieser Präsentation hat **Normencharakter für das Regelbeweismaß** vor Gericht;
- Die Powerpoint-Präsentation „Recht & Sicherheit beim Gespannfahren“ wird zum **Ausbildungsbestandteil** zum ÖFAB erhoben.

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen, das Besteigen des Bocks durch den Fahrer sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren- Unfallverhütung

- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen; ihre Kleidung muss Pferde - gerecht sein!
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrt Regeln der Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallungen der Leinen müssen in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre erfolgen;

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen > Typenschein;
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Warnkleidung, Verbandskasten;
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen am Wagen befinden;

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden, sondern müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglichst gegen ein festes Hindernis aufgestellt und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke versorgt und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von der Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum, keine leicht beweglichen Objekte) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung empfohlen (signalgelber Überwurf), Beleuchtung ist obligat;
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

# Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Fahrtrichtungsänderungen müssen so angezeigt werden, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen und verstanden werden;
- Schulgespanne sollen besonders gekennzeichnet sein;
- Alle Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt für auch Lenker eines Gespannes.

# Risiko Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**



# Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer  
und die  
Fahrschüler  
sollten  
gekennzeichnet  
sein**



# Regeln



## Regelwidrig = Rechtswidrig

Das FEI Fahr-Reglement 2011 erfuhr nur wenige Änderungen und ist seit dem 01.01.2011 gültig. Die Änderungen betreffen vor allem die Sicherheit auf Turnierplätzen:

- Sobald die Pferde ein Geschirr tragen, ob am Wagen oder nicht, müssen sich die Grooms in der Nähe der Pferde aufhalten. ( Seite 3 Art. 901.12.1)
- Der Fahrer darf nur von der Kutsche absteigen, wenn ein Beifahrer an den Köpfen der Pferde ist oder eine Person die Leinen auf der Kutsche übernimmt. ( Seite 3 Art 901.12.2)
- Es dürfen keine Pferde an einem Strick/Loge etc. von der Kutsche aus mitgeführt werden. ( Seite 3 Art. 901.12.3)
- Bei Verstößen kann die Ground Jury eine mündliche Verwarnung oder eine Gelbe Karte aussprechen. ( Seite 3 Art. 901.13)
- Im Artikel 917.6.2 war bereits vorgeschrieben, dass man auf der Phase E einen Rückenschutz tragen muss. Nun ist das Straffmass im Artikel 949.3.40 ergänzt worden. Bekanntlich wird das Nichtbefolgen mit Elimination geahndet. ( Seite 33 Art. 949.3.40)

# Straßenverkehrsordnung - A

- **Faustzahlen für die aufzuwendende Zugkraft**

Flaches Gelände: das zu ziehende Gewicht kann das Doppelte des Gesamtkörpergewichtes der Pferde betragen.

Kupiertes Gelände: das zu ziehende Gewicht darf das Einfache Gesamtkörpergewicht der Pferde nicht überschreiten.

# Straßenverkehrsordnung - A

- § 72: Beschaffenheit und Ausstattung

(3) Fuhrwerke müssen mit sicher wirkenden Bremsvorrichtungen ausgestattet sein.

# Straßenverkehrsordnung

## § 73: Beleuchtung des Fuhrwerkes

(1) Zur Beleuchtung eines Fuhrwerkes sind zwei Lampen zu verwenden, die beide nach vorne weiß und nach hinten rot leuchten. Die Lichter müssen deutlich erkennbar sein und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(3) An der Rückseite von Fuhrwerken sind höchstens 60 cm über der Fahrbahn zwei rote Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm<sup>2</sup> so anzubringen, daß sie bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers 150 m sichtbar sind und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.

(4) Am vorderen Ende der Deichsel sind weiße oder gelbe Rückstrahler beweglich aufzuhängen, die im Scheinwerferlicht einer 25 Wattlampe auf 150 m sichtbar sind.

# Straßenverkehrsordnung

- § 74: Bespannung:

- (1) Die Zugtiere müssen zum Ziehen des Fuhrwerkes tauglich sein. Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Fuhrwerkes insbesondere durch äußerlich erkennbare Leiden oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden.
- (2) Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe anzulegen. Sofern es sich nicht um Rinder handelt, müssen Zugtiere bei Schnee- oder Eisglätte mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmittel versehen sein.
- (3) Werden Tiere uneingespannt an einem Fuhrwerk mitgeführt, so sind sie an ein Zugtier oder das Fuhrwerk so anzubinden, daß sie sich nur an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder hinter dem Fuhrwerk fortbewegen können und andere Straßenbenützer nicht behindern.

# Straßenverkehrsordnung - A

- § 74: Bespannung II:
  - (4) Geschirr und Zügel müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden. Die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten.

# Unfallursachen mit Gespannen



- Kein Beifahrer
- Unkorrekt verschnallte Leinen
- Unversorgte Leinen
- Falsche Gebisse
- Alkohol
- Fahrfehler
- Nichtbeachtung der „Achenbach`schen Trias“
  - Leinen
  - Starre Bracke
  - Peitsche

## Eher selten:

- Technische Gebrechen
- Andere Verkehrsteilnehmer
- Ungeeignete Pferde
- Schicksalhaft

# Entscheidung

## Ordnungswidrigkeit

- Das Telefonieren eines Fahrlehrers während einer Ausbildungsfahrt mit dem Handy ist eine Ordnungswidrigkeit (OLG Bamberg)
- Telefonieren beim Reiten oder Fahren??

# Entscheidung

## **Objektive Sorgfaltspflicht**

„Bei Erkennbarkeit einer unklaren Verkehrssituation genügt der Lenker eines Pferdefuhrwerkes mit einem bloß warnendem Zuruf nicht seiner objektiven Sorgfaltspflicht.“

(11 Os 104/81)

# Entscheidung

## Unfall mit einem Pferdegespann

- Haflingergespann im Straßenverkehr
- PKW fährt hinterher
- Gespann geht durch, dreht um und läuft über den PKW
- Insassen schwer verletzt
- Ereignis schicksalhaft „.....*Weiters ist auszuführen, dass Pferde nie eine 100 %ige Verkehrssicherheit aufweisen und bei Annäherung von Gegenständen, die nicht in die üblichen Sehgewohnheiten eines Pferdes gehören, panisch reagieren und durchgehen. ... Das Scheuen, Aufbäumen oder Durchgehen eines Pferdes rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines auffallend sorglosen Verhaltens des Pferdeführers (vergl. ZVR 1978/242; 1974/140; 1964/201; 1961/14) [62 Cg 64/12 y)*

# Entscheidung

## Grenze der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit

- Kutscher mit 1,98 Promille > Geldstrafe

OLG Oldenburg v.24.02.2014 Az. 1 Ss 204/13

- Kutsche ist ein Fahrzeug
- Anwendung des § 316 StGB > Grenzwert 1,3 Promille BAK ab 1966 ab 1990 > 1,1 Promille BAK
- Grenzwerte für Fahrzeugführer gelten auch für Kutschenfahrer
- Folgen des Alkohols beim Kutscher
  - Fahrfehler
  - Verlust des Gleichgewichts
  - Zu locker geführte Leinen
  - Fehleinschätzung einer Verkehrssituation
  - Pferde haben keine angemessene Eigenreaktion

# Entscheidung

## Grenze der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit

- „Der Reaktionsfähigkeit des Kutscher kommt besondere Bedeutung zu....“
- „Der Kutscher hat das Verhalten der Pferde und insbesondere das Ohrenspiel ständig zu beobachten und zu reflektieren,...“
- „Ein Gespannfahrer muss jederzeit in der Lage sein, innerhalb kürzester Zeit zu reagieren und seine für die Führung des Pferde wichtige Stimme sowie die Leinen einsetzen können ..“
- „Wegen der Schreckhaftigkeit der Fluchttiere ist es besonders wichtig, sie permanent im Auge zu behalten...“
- „Der Kutscher muss ständig voll konzentriert sein...“



# Kriterium: Fahrprüfung

## Klare Richtlinien für die praktische Prüfung im Straßenverkehr:

- Nichtbeherrschen des Leinenvermessens
- Verlieren von Leinen oder Peitsche
- Verlust der Kontrolle über die Pferde
- Verstoß gegen die StVO
- Vergessen auf Handzeichen
- Überfahren von Gehsteigkanten.....

**muss bedeuten „nicht bestanden“ !!**

# Unfälle mit Gespannen



- **Schlechte Ausbildung**
- Kontrolle des Equipments
- Eigenkönnen
- **Einschätzung besonderer Situationen**
  - Fahren im Konvoi
  - Personenbeförderung
  - Hochzeiten usw.
  - Umzüge
  - Durchgehen
  - Leinenfangen
  - Über die Stränge Steigen
  - Besondere Verkehrssituationen

# Veranstaltungen



- Turnier
- Show
- Paraden
- Brauchtum
- Anlassfeier
- Reit- und Fahrkurse

## Fokus









„Wellenbrecher“







# Turnier

- Unfälle
- Risikoerhöhung
- Sicherheit





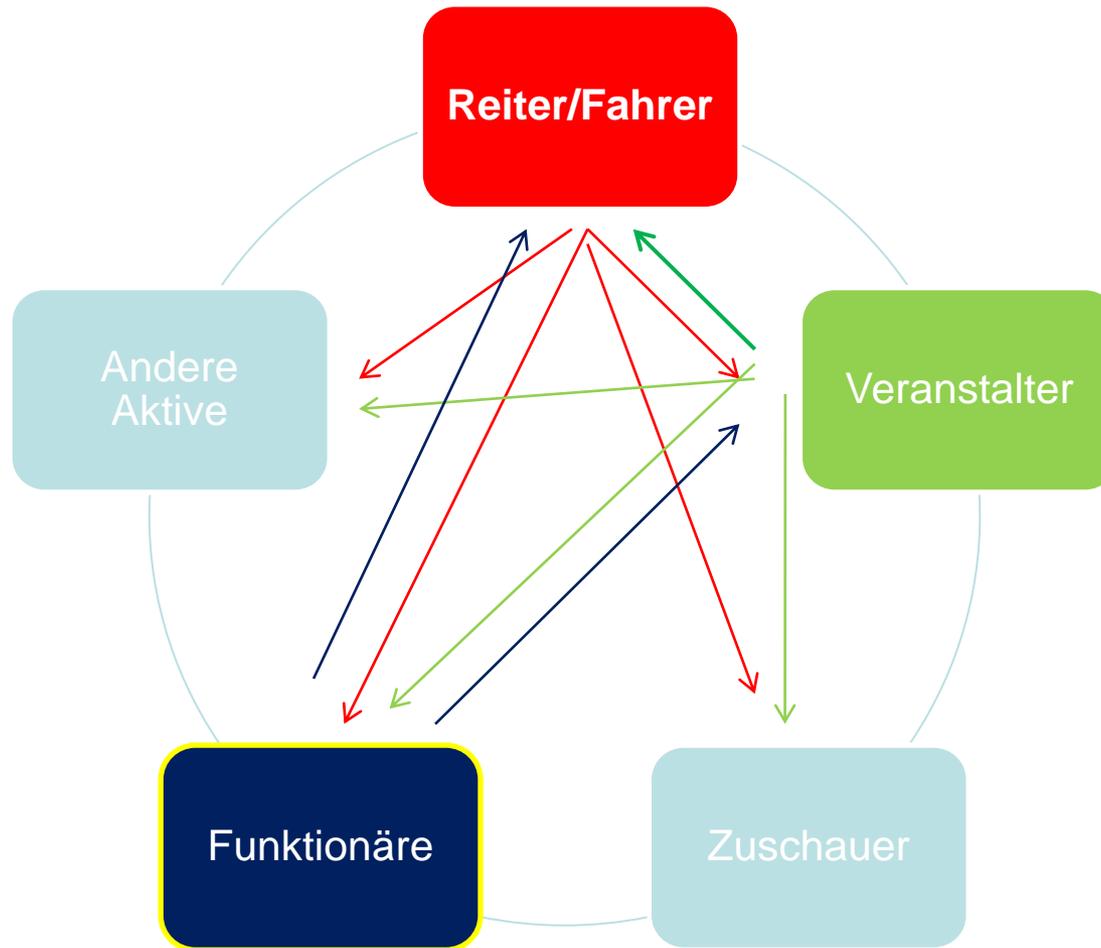


„...welch dicke Zigarre!“





# Unfälle am Turnier



# Unfälle am Turnier

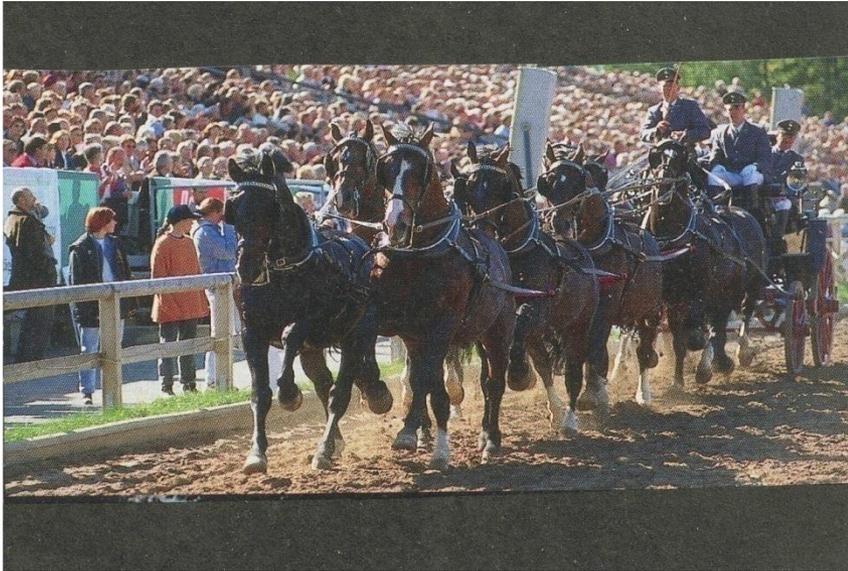
## Verantwortungssphären



# Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



# Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



- Hindernis – oder Parcourszäune sind nicht notgedrungen auch Schutz für Zuschauer
- Absperrungen für Zuschauer müssen klar erkennbar und die Respektierung durch Security – Guards überwacht werden.



**Emergency Center: Notarzt, Turnier - Tierarzt, Rettung, Pferdesanitäter, Hufschmied; Low loading Horsetrailer.**



### **Klar erkennbare Funktionäre:**

- Leiter der Veranstaltung
- Stallmeister
- Security
- Parcoursmannschaft





### Wichtige Telefonnummern

Notruf:	Rettung	144
	Feuerwehr	122
	Polizei	133

---

#### Diensthabender Arzt:

Dr. Stefan Trautwein 07616 8277

**Apotheke:** Pettenbach 07586 7227

**Tierärztin :** Dr. Eva Hochhauser 0664 9071717

**Hufschmied:** Albert Pointl 0664 5002931

**Turnierleiter:** Corina Ernst 0664 5147159

**Stallmeister:** Rudolf Fröch 0664 9214190

---

## Über das Veranstaltungsgelände verteilt:

- Erreichbarkeit der Funktionsträger



**End - Kontrolle auf gefährliche „Fallen“!**



Wer ist drinnen – wer ist draußen??  
Zweite Absperrung für Zuschauer ist sinnvoll!



- Breite „Gassen“ für Einsatzfahrzeuge
- Stall – und Wohnbereiche (Wohnmobile) trennen
- Obligate Stallwache

*Reit- u. Fahrverein  
1077 Scharnstein*



CAN-A CANHP-A VIECHTWANG OÖ, 30. April – 3. Mai 2009

Herzlich Willkommen!

# Nick 2

GANHÖR Rupert



???????

Stallmeister - Rudi Fröch	0664/921 41 00
Tierarzt - Dr. Hochhauser	0664/907 17 17
Hufschmied - Albert Pointl	0664/500 29 31

An jeder Box:

- Name des Pferdes und der „person responsible“
- Erreichbarkeit der „person responsible“



**Geschulte „Erst – Einsatztruppe“**



Wohin mit Leichen??



# Fokus

# Veranstalter



- **Turnier**
- **Freizeitveranstaltung**
- **Brauchtumsveranstaltung**
- **„Kurs“**

# Risiko als Veranstalter

**Der – selbstständige – Reit-/Fahrlehrer  
ist während der Abhaltung eines  
Ausbildungskurses oder einer  
Fahrprüfung**

**Veranstalter!**

**Im Speziellen unterliegt er in dieser  
Eigenschaft der allgemeinen  
Verkehrssicherungspflicht.**

# Veranstalterhaftung

## **Schutzgesetze**

- Veranstaltungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Tierschutzgesetz

und

## **Bescheide**

**sind Mindestnormen!!!**

# Veranstalterhaftung

## Bei Übertretung:

- Vermutung der Schuldhaftigkeit
- Beweislastumkehr
- Entlastungsbeweis muß erbracht werden

# Veranstalterhaftung

## **Der Veranstalter haftet:**

- Für Erfüllungsgehilfen
- Für Subunternehmer (= Boxenbau, Vermieter von Turnierstallungen usw.), jedoch nicht für Zulieferer (= Produkte der Gastronomie, Aussteller)
- Gegenüber dem Teilnehmer vertraglich (Start- und Nenngeld)
- Gegenüber den Zuschauern
  - Vertraglich bei Eintrittsgeld
  - Aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (deliktisch) ohne Eintrittsgeld

# Veranstalterhaftung

WICHTIG !!!!

Bei

**VERBOTEN**

die der Veranstalter verhängt (z.B. Betreten verboten, Hunde verboten usw.)

**haftet der Veranstalter für deren  
Überwachung !**

# Veranstalterhaftung

## Wer ist Veranstalter ?

- Natürliche Person
- Juristische Person
- „Anscheinsveranstalter“ (tritt gegenüber der Behörde als Veranstalter auf)
- Verfügungsberechtigter über eine Sportstätte
- de facto - Veranstalter ist, wer die Gefahrenlage (z.B. Risiko Pferdesport) schafft

# Veranstalterhaftung

## Teilnehmer – Reiter, Fahrer....

Der Teilnehmer nimmt das mit der Veranstaltung verbundene Risiko **bewußt** in Kauf und **handelt deshalb auf eigene Gefahr**, weil ihm insoweit Selbstsicherung zumutbar ist.

**Die Grenzen des tolerierten Risikos sind vom Aktiven zu beachten!**

# Veranstalterhaftung

## Zuschauer

- Außervertraglich ohne Entgelt
  - Verkehrssicherungspflicht
  - Zuschauer ist „Teilnehmer“ > z.B. Brauchtumsfeste - Trachtenträger
- Vertraglich bei Eintrittskarte
  - Zuschauervertrag mit werkvertraglichen Zügen

# Veranstalterhaftung

## Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

Zuschauer dürfen vom Veranstalter erwarten, daß er sie vor den mit der Beobachtung des Veranstaltungsgeschehens **üblicherweise verbundenen** und auch **vorhersehbaren** Gefahren dadurch schützt, **daß er alle nach der Verkehrsauffassung erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen trifft.**

# Veranstalterhaftung

## Rechtsfigur

### „Handeln auf eigene Gefahr“

„.....

Ein Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ kann daher als bloßer Hinweis auf die **Gefährlichkeit dieses Sportes** und darauf aufgefaßt werden, daß Schäden entstehen können, für die **niemand schadenersatzpflichtig** ist, zumal auch ein besonders sorgfältiger Reitlehrer nicht in der Lage sein wird, Stürze der Reiter vom Pferd immer zu verhindern.

Anschläge mit den hier festgehaltenen Inhalten können so verstanden werden, daß für Schäden, die der Reiter selbst herbei geführt hat oder die durch ein unvorhersehbares Verhalten des Pferdes entstehen, nicht gehaftet wird.

.....“

Urteil LG Linz 3 Cg 53/07 h



# Veranstalterhaftung

## **Mindestanforderungen an den Veranstalter gegenüber Zuschauern und Teilnehmern:**

- **Verwaltungsvorschriften**
- **Konzessionen und Auflagen**
- **Richtlinien der Sportverbände**
- **Allgemein vertretene Ansicht von Fachleuten**

# Veranstalterhaftung

## **Haftung gegenüber dem Teilnehmer:**

- Möglichste Gefahrenabwehr in Eigenverantwortung
- Verhinderung vorhersehbarer Verletzungen
- Keine Gefährdung der Teilnehmer
- Absperrrmaßnahmen und Sicherheitszonen

# Veranstalterhaftung

## **Haftung gegenüber Zuschauern:**

Die Schutz- u. Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters, die die Sicherung des Verkehrs vor Gefahrenquellen aller Art umfasst, erstreckt sich nicht bloß auf die für die Veranstaltung benützten Räume und Plätze, **sondern auch auf den gefahrlosen Zu- und Abgang zu und von diesen Räumen und Plätzen.**

# Veranstalterhaftung

## **Beweislastumkehr:**

Im Rahmen der vertraglichen Haftung trifft den Veranstalter die **Beweislast** dafür, daß er für die Teilnehmer und Zuschauer **alle erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.**

Zumutbar ist jedenfalls die Schaffung einer Organisation, mit der die Sicherheitsvorkehrungen durchgesetzt werden können (Parcoursmannschaft, Security).

# Veranstalterhaftung

## **Beweislastumkehr:**

Erleidet ein Teilnehmer oder Zuschauer infolge vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten einen Personen – oder Vermögensschaden, hat der Veranstalter den Beweis zu führen, daß ihn keine Schuld trifft.

### **Ausnahme: Brauchtumsveranstaltungen**

> i.d.R. kommt dort zwischen VA und Zuschauern kein Vertrag zustande. Zuschauer sind Teil der Veranstaltung. Der Geschädigte ist i.d.R. beweispflichtig.

# Veranstalterhaftung

## **Gehilfenhaftung:**

Erfüllungsgehilfen des VA gegenüber den Zuschauern:

- Aktive
- Ordner
- Sonstige dem VA unterstellte Personen
- **Nicht die Turnierrichter!??**

# Veranstalterhaftung

## **Gehilfenhaftung - Grenzen**

Vom Veranstalter eines Turniers kann – soweit es um Sicherheitsvorkehrungen geht – keine größere Voraussicht verlangt werden, als sie ein mit dem Sport vertrauter Teilnehmer hat.

Keine Haftung des Veranstalters für

- Schäden durch Pferde
- Schäden durch Wägen > wenn vom Teilnehmer verursacht!

# Veranstalterhaftung

## **Vorvertragliches Schuldverhältnis:**

- Anlagen verkehrssicher und gefahrlos auch für potentielle Zuschauer
- Gastronomie verkehrssicher und gefahrlos schon vor (!) stattgehabter Konsumation

# Veranstalterhaftung

## Haftung für Personen- und Sachschäden:

- Schuldhaft bei rechtswidrigem Verhalten
  - Handlung
  - Unterlassung
- Toleriertes Risiko
  - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
- Erhöhung des tolerierten Risikos
- Maßstab: Regeln und Reglements
- Strafpunkte sind Indiz für Regelwidrigkeit

# Veranstalterhaftung

## Pflichten des VA gegenüber Teilnehmern:

- Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von
  - körperlicher Unversehrtheit
  - Eigentum (Pferde, Equipment usw.)
- Diebstahlsicherung am Turnier
- Haftung für Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen
- Platz- und Streckensicherungspflicht

# Veranstalterhaftung

## Regelwidriges Verhalten:

- Verhält sich der Teilnehmer **regelwidrig**, so verhält er sich auch (meist) rechtswidrig
- Das mit der Sportart verbundene Risiko wird **eigenmächtig** erhöht
- Im Pferdesport besteht keine vertragliche Beziehung der Teilnehmer untereinander
- Haftung ex delictu
- Bei der Haftung für Stürze kommt es auf deren Ursache an (Selbstüberschätzung, Bodenbeschaffenheit > SV Gutachten!)
- **Der Teilnehmer darf Unbeteiligte und Zuschauer nicht gefährden**; er muß an neuralgischen Punkten und stark frequentierten Stellen seine Reit-/ Fahrweise anpassen.

# Schutz vor Haftungsansprüchen

## ➤ **Vereinsfunktionäre und Erfüllungsgehilfen mit Sicherheitswesten:**

- Turnierleiter
- Stallmeister
- Parcoursmannschaft
- Hindernisrichter
- Tierarzt
- Ordnerdienst
- Sicherheitsmannschaft
- Stallwache

# Schutz vor Haftungsansprüchen

## ➤ Stallungen

- Abnahme der Betriebssicherheit >> Technischer Delegierter
- Zugangsbeschränkung
- Abgegrenztes Stallareal
- Notfallnummern bei allen Ställen
- Stallwache
- Feuerlöscher ABC Pulverlöscher
- „Rauchen verboten“
- Notausgang
- Notbeleuchtung
- Hengste kennzeichnen
- TLF stationieren (Feuerwehr)

# Schutz vor Haftungsansprüchen

- Wohnbereich
  - Breite Strassen für Einsatzfahrzeuge
  - Fahrzeuge, die Gasflaschen beinhalten, kennzeichnen!
  - Feuerlöscher bereithalten (ABC Pulverlöscher)
  - Tafeln mit Notrufnummern aufstellen
  - Keine Wohnwägen bei den Stallungen
    - Explosionsgefahr
    - Feuergefahr

# Schutz vor Haftungsansprüchen

- Zufahrt zum Turniergelände
  - Hinweisschilder auf Turnier
  - Gefahrenhinweis
  - Parkordnung
  - Freihalten für Einsatzfahrzeuge
  - Notbeleuchtung sicherstellen

# Schutz vor Haftungsansprüchen

- Austragungsplätze
  - Gut erkennbare und klar definierte Zuschauerräume speziell um Hindernisse
  - Undisziplinierte Zuschauer und „Angehörige“ durch „Security“ mahnen
  - Besonderes Augenmerk auf Kinder und Alte
  - Hindernisaus- und einfahrten im unmittelbaren Bereich und gegenüber frei von Zuschauern halten.
  - Pistenetze als Absperrungen

# Schutz vor Haftungsansprüchen

- Turniergelände
  - Wiederholte Kontrollen durch **Sicherheitsbeauftragten**
  - Gastronomie
    - Toiletten
    - Gasflaschen
  - Sammelplatz PFERDE
  - Hubschrauber -Landeplatz
  - Emergency Center
    - Rettung
    - Arzt
    - Tierarzt
    - Schmied
    - Feuerwehr

# Schutz vor Haftungsansprüchen

## Checklisten Telefon

- Rettung
- Feuerwehr
- Polizei
- Ärzte
- Tierärzte
- Hufschmied
- Apotheken
- Turnierleiter
- Stellvertreter
- Turnierbeauftragter
- Stallmeister

## Checkliste Sicherheit

- Rauchverbot
- Verwahrungspflicht der Pferde und Hunde
- Keine fremden Personen im Stall
- Vorsicht im Umgang mit Gas, Feuer und Strom
- Rücksicht auf Zuschauer bei Zufahrten, Austragungsplätzen, Hindernissen

# Schutz vor Haftungsansprüchen

## **Tägliche Pflichten:**

- Wetterprognosen: Turnierabbruch bei Sturm – oder KAT-Warnung
- Sicherheitschecks
  - Stall
  - Gastronomie
  - Wohnbereich
  - Turniengelände
- Protokollführung über alle haftungs- und sicherheitsrelevanten Vorkommnisse

# Schutz vor Haftungsansprüchen

- **Turnierbüro:**
- Checklisten mit Tel. Nummern
- Checklisten mit Sicherheitshinweisen für alle Teilnehmer, Funktionäre und Erfüllungsgehilfen
- Überprüfung der Starterlaubnis
- Notfallpläne für Notfallereignisse



# Fokus

## Transport von Pferden

- Risiko
- Sicherheitsmaßnahmen
- Unfälle

# Ladungssicherungsgesetz

## Wichtige Gesetze:

- **Ladungssicherung im Kraftfahrzeuggesetz**
- **§ 101: Ladung oder auch nur einzelne Teile davon so verwahrt und durch geeignete Mittel gesichert**
  - **Kräfte des normalen Fahrbetriebes**
  - **Sicherer Betrieb des Fahrzeuges**
  - **Schlechte Fahrbahnbedingungen**
  - **Enge Kurven**
  - **Plötzliche Bremsmanöver**
  - **Pferdetransport (hoher Schwankfaktor)**
  - **Lose Gegenstände auf der Ladefläche**

# Tiertransporte

## EU – Verordnung 1/2205 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

(21) Registrierte Equiden: Angesichts der Besonderheiten dieser Bewegungen erscheint es angemessen, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften für die Fälle zuzulassen, in denen registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden.

# Tiertransporte

## EU – Verordnung 1/2205 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

Tierhalter im Sinne des Tiertransportgesetzes:

Tierhalter ist jede Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Im Sinne der VO (EG) 1/2005 ergibt sich jedoch, dass mit Tierhalter immer der Tierhalter am Versand-, Umlade- und Bestimmungsort gemeint ist.

# Tiertransporte

Art .3: Transportbedingungen:

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

(b) Tiere sind transportfähig.

(e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Leiden oder Verletzungen zufügen könnten.

# Tiertransporte

## Transportfähigkeit:

- (2) Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig:
  - (a) Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen;
  - (b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle;
  - (c) Tiere die hochträchtig (90 % und >) sind oder vor weniger als 7 Tagen geboren haben;

# Straßenverkehr - Transport















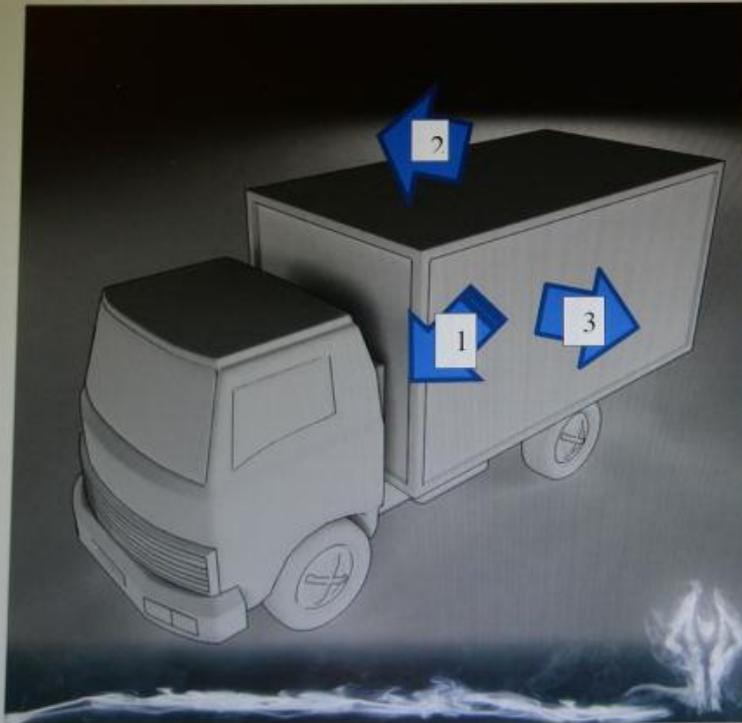








Kräfte auf den Schwerpunkt des Pferdes wirksam geworden.



- 1 Durch das Bremsmanöver und durch das „Bremsnicken“ des LKW entsteht eine in Fahrtrichtung schräg nach unten wirkende Kraft, die die Balance des Pferdes nach vorne unten beschleunigt
- 2 Durch den heftigen Spurwechsel nach links wird das Pferd auf die rechte Seitenwand des LKW geschleudert
- 3 Durch das Einschwenken in die neue Spur und Geraderichten des LKW in Fahrtrichtung erfolgt der Gleichgewichtsausgleich durch eine heftige Bewegung des Pferdes gegen die linke Seitenwand des Transporters.

22 Aus diesen drei, in rascher zeitlicher Abfolge und mit großer Heftigkeit ablaufenden Krafteinwirkungen muss das Verletzungsmuster des Pferdes



# Unfall mit Anhänger



## Transporter-Unfall

- Tierarzt zur zeitabhängigen Sedierung u. Versorgung
- Strassensperre!!
- Fluchtweg und Nachsorge planen
- Fahrzeug mitsamt Pferden aufstellen
- Vorsicht:Kippgefahr
- Keine Entladung bei Fließverkehr !





# Öffentlicher Verkehr



## Fokus



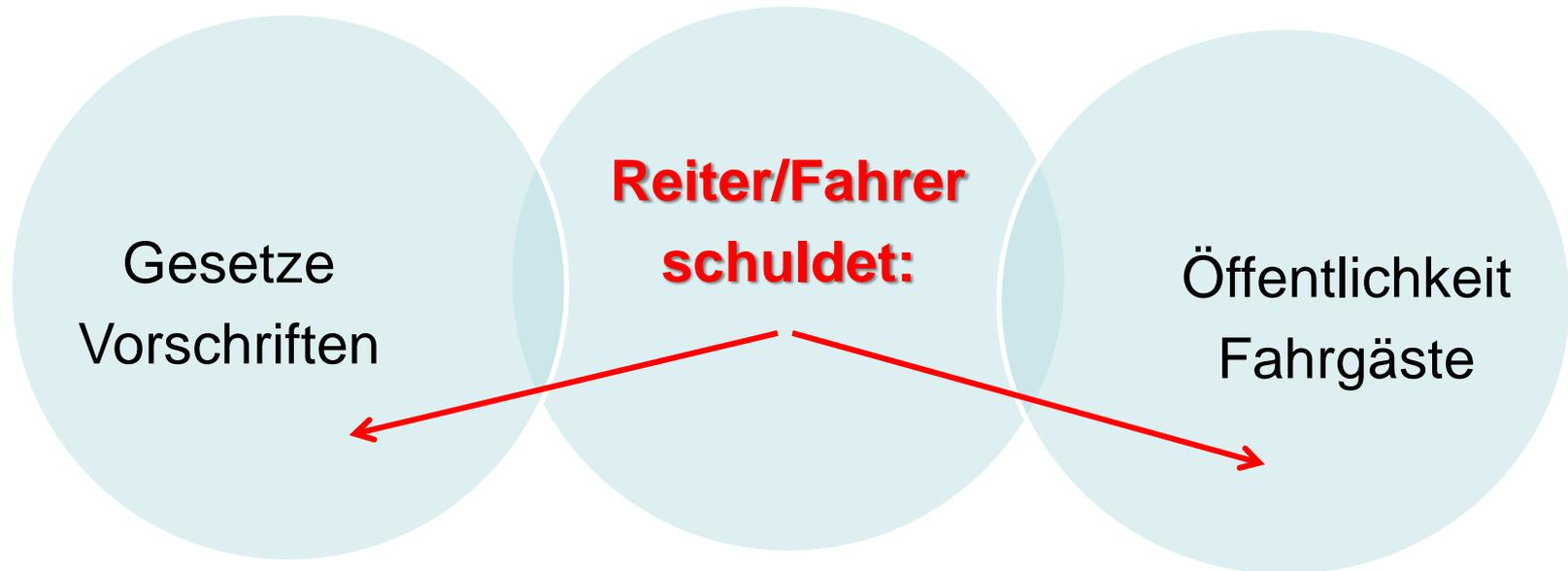
# Gefahrenprophylaxe



## **Sicherheit beim Ausritt > Tageszeit > Jahreszeit**

- Nebel - sichtbar
- Hereinbrechende Dämmerung - vorhersehbar
- Nacht - vorhersehbar

# Unfälle im öffentlichen Verkehr Verantwortungssphären



STVO, ABGB, StGB,  
Allgemeine  
Verkehrssicherungs-  
pflicht  
Tierschutz

**Korrektheit:**  
Pferde  
Wagen  
Geschirr  
Beifahrer  
Fahrtüchtigkeit

Verantwortung  
Rücksicht  
Vertrauens-  
grundsatz  
➤ Ex contractu  
➤ Ex delictu

# Unfälle im öffentlichen Verkehr





# Fokus **Der Realfall**

# Der Realfall

- Recht & Gesetz
- Dokumentation
- Beweissicherung
- Zivilprozess
- Strafprozess
- Sachverständigengutachten
- Ursachenerforschung
- Konsequenzen
  - Vorhersehbarkeit
  - Risikoerhöhung

# Der Realfall

- Dokumentation der Geschehnisse/Materialien
  - Fotos
  - Video
  - Zeugen
  - Polizei
- Beweissicherungsverfahren bei rasch sich verändernden Umständen
  - Gerichtlich beantragt durch Rechtsanwalt
  - Dokumentation durch Sachverständigen

# Der Prozeß

## **Zivilprozeß > Schadenersatzansprüche**

- Kundiger Rechtsvertreter (Fachanwalt)
- Sachkundige Prozeßbegleitung
- Auswahl des Sachverständigen > „Vorschlagsrecht“
- Beweislage
  - in der Regel muß der Kläger beweisen
  - Beweislastumkehr

## **Strafprozeß > Gefährdung von Leib und Leben**

- Verteidiger = guter Strafrechtler
- Sachverständiger > StA > Gericht

# Der Prozeß

- **Leichte Fahrlässigkeit**
- **Maßstab: sorgfältiger Durchschnittsmensch**
  - Vorwerfbare Unwissenheit
  - Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit
  - Mangel des erforderlichen Fleißes
  - Außerachtlassen der den Umständen entsprechenden Sorgfalt
- **Grobe Fahrlässigkeit**
  - Vorhersehbarkeit + Wissen um die Gefährlichkeit
  - Gefahr und Schaden wird billigend in Kauf genommen

# Sicherheitsexperte PFERD - D

## Wichtige Gesetze : Haftung des Tierhalters

**§ 833 BGB** : Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

# Sicherheitsexperte PFERD - D

## Wichtige Gesetze : Haftung des Tieraufsehers

**§ 834 BGB** : Wer für denjenigen, der ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er beim Führen der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

# Sicherheitsexperte Pferd- D

## Wichtige Gesetze

### BGB § 251 : Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

1. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.
2. Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

# Sicherheitsexperte PFERD- D

## Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat am 17.5.2002 beschlossen, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz zu integrieren.

Tierschutz hat in der BRD eigenständigen Verfassungswert  
> Artikel 20 a Grundgesetz:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung…….“*

# Sicherheitsexperte PFERD- D

## Tierschutzgesetz

§ 1: ...Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2: > Bedürfnisgerechte Haltung, Ernährung und Pflege  
> Artgemäße Bewegung  
> Tierhalter muss über erforderliche Kenntniss eund Fähigkeiten verfügen

§ 3: Verbot für

- Leistungsüberforderung
- Doping, Training, Wettkampf
- Schmerzhafter Ausbildung oder Training - Strom

# Sicherheitsexperte PFERD - D

## Wichtige Gesetze

- BGB: Geschäftsführung

§ 677: Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherren mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

§ 680: Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherren drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 683: Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherren, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

# Sicherheitsexperte PFERD - D

## Sicherheit & Haftung

- Arbeitsstättenverordnung
  - Gesetzliches Regelwerk zu Arbeitgeberpflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilung
- Betriebssicherheitsverordnung
  - Gesetzliches Regelwerk zu Überprüfung der Arbeitsmittel
- Unfallverhütungsvorschriften
  - Gesetzliches Regelwerk für bauliche Anlagen, Arbeitsmittel und Verhaltensvorschriften

# Sicherheitsexperte PFERD

## In 80 % der Unfälle behaupten die Verursacher:

- „ ... das machen wir schon immer so....“

oder

- „...das haben wir noch nie so gemacht!“

oder

- „...dabei hab ich mir nichts gedacht!“



# Sicherheit beginnt im Kopf!

**„Verachtet mir die Meister nicht und ehrt mir ihre Kunst....!“**

**(Hans Sachs in Die Meistersinger von Nürnberg von Richard Wagner)**





Diese Präsentation ist das geistige Eigentum des Verfassers:

Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,  
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

**Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun**

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

A 2070 Retz, Herrengasse 7

[www.pferd.co.at](http://www.pferd.co.at) / [tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at](mailto:tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at) / [www.pferdesicherheit.at](http://www.pferdesicherheit.at)